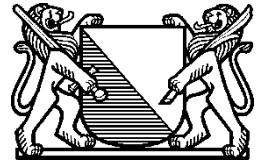


Bezirksgericht Zürich

6. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DG240123-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Th. Vesely, Vorsitzender
Bezirksrichter MLaw S. Meisel und Bezirksrichter lic. iur. M. Häfeli
Gerichtsschreiberin MLaw L. Ackermann

Urteil vom 21. Januar 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Schändung etc.**

Privatkläger

1. **B.**____,
2. **C.**____,
3. **D.**____,

1 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y.____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 31. Juli 2024 (act. D1/16) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 7)

Der Beschuldigte in Begleitung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ sowie Staatsanwalt lic. iur. E. _____ und Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ in Vertretung des Privatklägers 1.

Anträge der Anklagebehörde:

(act. 42 S. 1 f.)

- "1. Schuldigsprechung im Sinne der Anklageschrift.
2. Bestrafung mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 40 Monaten unter Anrechnung der erstandenen Haft.
3. Anordnung einer stationären Massnahme (Behandlung von psychischen Störungen).
4. Anordnung einer Landesverweisung von 6 Jahren sowie Ausschreibung im Schengener Informationssystem.
5. Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots.
6. Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft.
7. Auflage der Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens; davon ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse zu übernehmen sind."

Anträge der amtlichen Verteidigung

(act. 43 S. 1 f.)

- "1. Der Beschuldigte sei der mehrfachen, teilweise versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern i.S.v. Art. 187 Ziff. 1 aStGB und der mehrfachen sexuellen Belästigung i.S.v. Art. 198 aStGB schuldig zu sprechen.
Vom Vorwurf bezüglich AZ 1.2. Pornografie sei er frei zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten und einer Busse von CHF 1200.– zu bestrafen.

Der Strafvollzug sei zu Gunsten der ambulanten Massnahme aufzuschieben.

3. Es sei für den Beschuldigten eine ambulante Massnahme i.S.v. Art. 63 StGB anzuordnen.
4. Es sei ein Tätigkeitsverbot i.S.v. Art. 67 StGB anzuordnen.
5. Von einer Landesverweisung sei abzusehen.
6. Die Zivilforderung des Privatklägers C. _____ sei gutzuheissen. Die Zivilforderung des Privatklägers D. _____ sei im Umfang von CHF 500.– gutzuheissen, im Mehrbetrag abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
7. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei im geltend gemachten Umfang zu genehmigen und die Verfahrenskosten, exklusiv diejenigen der amtlichen Verteidigung und der psychiatrischen Gutachten seien im Umfang von 3/5 ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen.
8. Der Beschuldigte sei mit sofortiger Wirkung aus der Sicherheitshaft zu entlassen."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Anklageschrift vom 31. Juli 2024 erhob die Staatsanwaltschaft II beim hiesigen Bezirksgericht Anklage gegen den Beschuldigten (act. D1/16).
2. Mit Präsidialverfügung vom 20. September 2024 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 21. Januar 2025 vorgeladen. Ferner wurde den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen sowie der Privatklägerschaft Frist zur Bezifferung ihrer Zivilansprüche angesetzt (act. 27). In der Folge reichte der Beschuldigte den Beweisantrag ein, den Gutachter Dr. F. _____ als sachverständigen Gutachter zur Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens an der Hauptverhandlung anzuhören oder eventualiter einen weiteren Sachverständigen zu ernennen, der sich zur Diagnose und Massnahme äussert oder subeventualiter einen weiteren Sachverständigen zu ernennen, der sich zu den standardisierten und zusätzlichen Fragen an den Gutachter äussert (act. 36). Mit Präsidialverfügung vom 11. Oktober 2024 wurde dieser Beweisantrag abgelehnt (act. 37). In der Folge gingen keine weiteren Eingaben ein.

3. Zur Hauptverhandlung vom 21. Januar 2025 erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____, Staatsanwalt lic. iur. E._____, sowie Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ in Vertretung des Privatklägers 1 (Prot. S. 7 f.).

II. Prozessuales

1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO ist die Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben.

2.1. Der Geschädigte G._____ hat sich nicht als Privatkläger konstituiert (vgl. act. D1/9/3).

2.2. Der Geschädigte B._____ (nachfolgend Privatkläger 1) hat sich am 12. Mai 2023 mit Formular zur Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft im Straf- und Zivilpunkt als Privatkläger konstituiert (act. D2/5/6).

2.3. Der Geschädigte C._____ (nachfolgend Privatkläger 2) hat sich am 12. Mai 2023 mit Formular zur Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft im Straf- und Zivilpunkt als Privatkläger konstituiert (act. D3/4/4).

2.4. Mit Formular vom 4. Juli 2023 hat der Geschädigte H._____ auf die Wahrnehmung seiner Rechte als Privatkläger verzichtet (act. D4/4/4).

2.5. Der Geschädigte D._____ (nachfolgend Privatkläger 3) hat sich am 18. April 2024 mit Formular zur Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft im Straf- und Zivilpunkt als Privatkläger konstituiert (act. D6/5/4).

2.6. Der Geschädigte I._____ hat anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme auf die Wahrnehmung seiner Rechte als Privatkläger verzichtet (act. D7/2/1).

III. Sachverhalt

1. Grundsätze der Beweiswürdigung

1.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es aus seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Ein Schuldspruch darf nur dann erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erstellt ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit hinsichtlich der Tatschuld erhält. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d. h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen.

1.2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Ausagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.).

2. Relevante Beweismittel und deren Verwertbarkeit

Als Beweismittel zur Erstellung des Anklagesachverhalts dienen die Aussagen der Privatkläger 1-3 (Privatkläger 1: act. D2/3/1-4 inkl. Videoaufzeichnung der Befragungen; Privatkläger 2: act. D3/3/1-5 inkl. Videoaufzeichnung der staatsanwaltlichen Einvernahme; Privatkläger 3: act. D6/4/1-2 inkl. Videoaufzeichnung der staatsanwaltlichen Einvernahme). Weiter können die Aussagen des Geschädigten G._____ mitsamt den Berichten und Videoaufzeichnungen zu seinen Befragungen (act. D1/4/1-8), die Aussagen des Geschädigten H._____ (act. D4/3/1-2) und die Aussagen des Geschädigten I._____ (act. D7/2/1) herangezogen werden. Sodann liegt hinsichtlich des Tatvorwurfs in Dossier 7 eine Videoaufnahme in den Akten (act. D7/3/4).

Schliesslich liegen die Aussagen des Beschuldigten vor (act. D1/3/1-7, act. D1/8/6 und act. D1/8/45, Prot. S. 20 ff.).

Die Beweismittel sind allesamt verwertbar.

3. Dossier 2

3.1. Anklagevorwurf

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, sich am 5. Januar 2023 im SBB-Zug auf der Strecke von Zürich nach J._____ in ein Zweierabteil neben den ihm unbekannten – damals 16 Jahre alten – Privatkläger 1 gesetzt zu haben, wobei er die Absicht gehabt habe, am Privatkläger 1 sexuelle Handlungen vorzunehmen. So soll er seine Jacke über sich ausgebreitet haben und damit auch den Schoss des Privatklägers 1 abgedeckt haben. Unter diesem Sichtschutz habe er dann seine Hand auf den Oberschenkel des Privatklägers gelegt, welcher dies zunächst nicht realisiert habe. Sodann sei der Beschuldigte mit seiner Hand zum Hosenbund und weiter in die Unterhose des Privatklägers 1 gefahren, bis er dessen Penis umfasst habe. In der Folge habe er ca. fünf Minuten lang den Penis des Privatklägers 1 masturbiert, welcher derart überrascht gewesen sei, dass er vor Schreck erstarrte und, obwohl er dies nicht wollte und sich ekelte, nicht in der Lage war, die Hand des Beschuldigten wegzudrücken und sich zu widersetzen.

Der Beschuldigte habe gewusst, dass seinen Handlungen eine sexuelle Bedeutung zugekommen sei und er habe zumindest in Kauf genommen, dass er den sexuell völlig unerfahrenen Privatkläger 1, welchen er jünger als 16 Jahre alt schätzte, mit seinem Verhalten derart überrumpelte, dass dieser aufgrund der Schockstarre unfähig war, sich zu wehren.

3.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte zeigte sich in Bezug auf Dossier 2 im Rahmen der Untersuchung nicht geständig (act. D1/3/1 F/A 21, act. D1/3/2 F/A 15, act. D1/3/7 F/A 12 f. sowie Prot. S. 20 ff.). Es sei unmöglich, dass er jemanden 5 Minuten lang masturbiert habe. Er streite das ab. Er gehöre zu einer anderen Kultur, wo man sich manchmal berühre, wenn man miteinander spreche. Dies bedeute aber nur, dass er eine nette Person sei (act. D1/3/7 F/A 13). Er räumte aber ein, dass er auf den Überwachungskameras abgebildet war (act. D1/3/1 F/A 24), auf denen der Privatkläger 1 den Mann identifizierte, der ihn im Zug masturbiert haben soll (vgl. nachstehend und act. D2/3/2 N 57-69; act. D2/3/3 F/A 20). Anlässlich der Hauptverhandlung gestand der Beschuldigte ein, den Privatkläger 1 berührt zu haben, machte aber geltend, dass er ihn nur über den Kleidern gestreichelt habe (Prot. S. 21 ff.). Folglich ist zu prüfen, ob der Sachverhalt anhand der Beweise rechtsgenügend erstellt werden kann.

3.3. Aussagen des Privatklägers 1

Im Rahmen der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 5. Januar 2023 zur Täteridentifikation beschrieb der Privatkläger 1 den Täter unter anderem als dunkelhäutig, ev. tamilisch, etwas älter, ca. 40 Jahre alt und seine Augen seien etwas komisch gewesen. Es habe so ausgesehen, als würde er schielen. Sodann habe er nicht viele Haare gehabt (act. D2/3/2 N 40-43). Auf diversen Fotos der Videoüberwachung erkannte er den Beschuldigten sowohl von vorne als auch von hinten (act. D2/3/2 N 57-69 sowie Anhänge) und auch auf dem vorgelegten Fotobogen identifizierte der Privatkläger 1 den Beschuldigten sofort als Täter und gab an, ihn aufgrund seines Auges erkannt zu haben (act. D2/3/2 N 71-79).

Zum Vorfall gab der Privatkläger 1 anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. Januar 2023 an, in Zürich eingestiegen zu sein und sich in den hinteren Teil des Zuges auf den Fenstersitz eines Zweiersitzes in Fahrtrichtung vorwärts gesetzt zu haben. Der Platz neben ihm, gangseitig, sei noch frei gewesen. Da habe er eine Person gesehen, die offensichtlich nach einem Platz gesucht habe. Zuerst sei sie an ihm vorbeigegangen und dann aber zurückgekommen. Der Mann habe ihn gefragt, ob der Platz noch frei sei, und sich dann zu ihm gesetzt (act. D2/3/1 N 18-26). Auf die Frage, wie er die Person und deren Verhalten beschreiben würde, ergänzte der Privatkläger 1, dass die Person seine Bierdose auf den Klapptisch des Privatklägers 1 gestellt habe, was ihm komisch vorgekommen sei. Er habe sich aber nicht viele Gedanken gemacht (act. D2/3/1 N 60-61). Der Zug sei dann losgefahren und nach ein paar Minuten habe der Privatkläger 1 etwas Komisches unter seiner Jacke gespürt. Diese habe er auf seinem Schoss deponiert gehabt und der Mann neben ihm habe seine Jacke auch auf dem Schoss gehabt. Er habe nachgeschaut, was er spüre und dann bemerkt, dass es die Hand des Mannes gewesen sei, welche sich auf seinem Oberschenkel befunden habe (act. D2/3/1 N 26-29). Auf Nachfrage erklärte der Privatkläger 1, er habe mit seiner rechten Hand unter seine Jacke gegriffen, um zu erspüren, was er wahrgenommen habe. Er habe dann bemerkt, dass es die Hand des Mannes neben ihm gewesen sei. Hierauf habe er seine eigene Hand umgehend wieder weggezogen (act. D2/3/1 N 75-77). Der Mann habe die Hand dann immer mehr in Richtung des Hosenbundes bewegt und dann in seine Hose und direkt in die Unterhose geschoben. Bis er schlussendlich sein Glied berührt habe. Er habe es mit seiner Hand umschlossen und begonnen zu masturbieren. Nach einem Moment habe er auf gehört, sei aufgestanden und dann weggegangen. Als der Privatkläger 1 den Mann nicht mehr habe sehen können, sei er aufgestanden, sei zur Toilette gegangen und habe seine Mutter kontaktiert (act. D2/3/1 N 26-34, N 77-79). Die Hand des Mannes habe sich etwa fünf Minuten in seiner Unterhose befunden und habe ihn fünf Minuten an seinem Glied masturbiert (act. D2/3/1 N 18-34). Er habe sich dabei komisch, ekelhaft gefühlt (act. D2/3/1 N 94-97). Er habe sich einfach nicht gegen die Handlungen des Mannes wehren können, er sei irgendwie blockiert gewesen (act. D2/3/1 N 106). Die Handlungen seien gegen seinen Willen erfolgt (act. D2/3/1 N 109). Er habe den

Mann nicht angesehen während dessen Handlungen, sondern nach draussen und auf sein Mobiltelefon geblickt (act. D2/3/1 N 112). Es hätten sich Personen rund um den Privatkläger 1 befunden, hinter, vor und auch neben ihm (act. D2/3/1 N 54). Niemand anderes habe die Situation mitbekommen, er hätte gewollt, dass jemand darauf aufmerksam werde (act. D2/3/1 N 121).

Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Juni 2023 wiederholte der Privatkläger 1, wie er auf einem Zweiersitz am Fenster gesessen sei und der Beschuldigte nachdem er sich herumgeschaut und kurz nach vorne im Zug gelaufen sei, dann neben ihn gesessen sei (act. D2/3/3 F/A 27). Der Beschuldigte sei ihm schon auf gefallen, als er neben ihm gestanden sei, nach vorne lief und nach einer Zeit zurückgekommen sei, weil der Privatkläger 1 dieses Verhalten komisch gefunden habe, weil es überall freie Plätze gehabt habe (act. D2/3/3 F/A 33-35). Am Anfang habe er es nicht komisch gefunden, dass sich der Beschuldigte neben ihn gesetzt habe, für ihn sei das normal im Zug (act. D2/3/3 F/A 42). Ihm sei am Beschuldigten aufgefallen, dass er etwas geschielt habe und ein Bier bei sich gehabt habe (act. D2/3/3 F/A 43). Neu machte der Privatkläger 1 geltend, dass der Beschuldigte beim Hinsetzen auch einen Rucksack abgezogen habe und wiederholte dann, dass der Beschuldigte sein Bier auf dessen Tisch gestellt habe. Ab da sei ihm das etwas komisch vorgekommen. Bedrängt habe er sich da eigentlich nicht gefühlt (act. D2/3/3 F/A 47 f). Sodann wiederholte der Privatkläger 1 auf entsprechende Nachfrage, dass er seine Jacke auf seinem Schoss und der Beschuldigte wiederum seine Jacke auf dessen Schoss gehabt habe (act. D2/3/3 F/A 53 f.). Irgendwann habe der Privatkläger dann an seinem linken Bein Wärme gespürt, es sei warm geworden. Er habe sich dabei noch nichts gedacht und nach einer Zeit habe er aber mit seiner Hand getastet und bemerkt, dass es die Hand des Beschuldigten gewesen sei (act. D2/3/3 F/A 27). Er schätze, dass er die Hand nach etwa zehn oder fünfzehn Minuten gespürt habe (act. D2/3/3 F/A 55). Auf Nachfrage erklärte der Privatkläger 1 er habe gedacht, es sei wegen der Jacke so warm. Dann habe es begonnen, ihm komisch vorzukommen und er habe kurz seine Hand unter die Jacke gelegt und dabei die Hand des Beschuldigten berührt. Er habe dann seine Hand gleich wieder weggezogen (act. D2/3/3 F/A 62). Er habe die Hand zuerst am linken Oberschenkel auf der Seite gespürt (act. D2/3/3 F/A 60 Video 32:14

ff.). Wie lange die Hand stationär gewesen sei, wisse er nicht (act. D2/3/3 F/A 61). Am Anfang habe er noch nichts dabei gedacht, aber seine Hand sei immer weiter nach oben und mehr in die Mitte gewandert (act. D2/3/3 F/A 27 und F/A 63). Dann sei seine Hand eine Zeitlang so geblieben, er habe die Hand auf seinen Hosen gehabt. Der Beschuldigte sei mit der Hand einfach langsam nach oben gefahren und dann mit der ganzen Hand in den Schritt (act. D2/3/3 F/A 27, F/A 64 ff.). Als seine Hand bei seinem Schritt war, habe der Beschuldigte ein bisschen zugeedrückt. Wie lange er seine Hand auf seinem Schritt gehabt habe, wisse er nicht mehr (act. D2/3/3 F/A 67 f.). Der Privatkläger 1 habe in dieser Zeit nichts gemacht und sei auf TikTok gewesen. Dann gegen Ende sei er dann bis in die Unterhosen und dann an sein Genital gelangt. Es sei eine Zeitlang so geblieben, er wisse nicht mehr wie lange (act. D2/3/3 F/A 27). Auf entsprechende Nachfrage konkretisierte der Privatkläger 1, dass der Beschuldigte mit der Hand etwas zurück gegangen sei und dann bei der linken Hüfte mit seiner rechten Hand unter seine Unterhose gegangen sei (act. D2/3/3 F/A 74-77). Was der Beschuldigte mit der linken Hand gemacht habe, wisse er nicht (act. D2/3/3 F/A 78). Das Bier sei immer auf seinem Tisch gewesen, der Beschuldigte habe immer mal wieder einen Schluck mit der linken Hand genommen. Sonst habe er seine linke Hand nicht gesehen, da er ja seine Jacke auf dem Schoß gehabt habe (act. D2/3/3 F/A 81). Er habe aber keine Schlucke mehr genommen, als er seine rechte Hand auf dem Schritt des Privatkläger 1 gehabt habe (act. D2/3/3 F/A 82). Mit der rechten Hand sei er an den Genitalbereich des Privatklägers 1 (act. D2/3/3 F/A 84). Der Beschuldigte habe die Hand bewegt, seinen Penis umfasse und ihn masturbiert (act. D2/3/3 F/A 86 ff.). Die Manipulationen mit der Hand seien immer gleich geblieben (act. D2/3/3 F/A 100). Wie lange wisse der Privatkläger 1 nicht (act. D2/3/3 F/A 88). Er wisse nicht mehr, wie viele Passagiere es im Zug gehabt habe, es sei recht voll gewesen (act. D2/3/3 F/A 30). Er glaube schon, dass die anderen Passagiere das hätten sehen können, da es schon etwas auffällig gewesen sei und der Beschuldigte auch etwas "herumgezappelt" habe – also den Arm hin und her bewegt –, bis er überhaupt in seinen Hosen drin gewesen sei (act. D2/3/3 F/A 89 ff.). Der Privatkläger 1 sei mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden gewesen und habe das dem Beschuldigten aber nicht gesagt (act. D2/3/3 F/A 101 f.). Er sei wie erstarrt gewesen und habe Angst

gehabt (act. D2/3/3 F/A 103 ff.). Es sei eine komische Situation gewesen, ekelhaft. Daher die Angst (act. D2/3/3 F/A 106). Er habe während dieser Zeit nichts gemacht und aus dem Fenster gesehen (act. D2/3/3 F/A 107 f.). Der Privatkläger 1 denke, dass der Beschuldigte aufgehört habe, weil er habe aussteigen müssen und sonst weiter gemacht hätte (act. D2/3/3 F/A 95, F/A 113).

3.4. Würdigung

Der Privatkläger 1 beschreibt das Geschehen in seinen Einvernahmen äusserst konstant. Während er in der ersten Einvernahme noch freier Angaben machte, musste in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. Juni 2023 mehr nachgefragt werden, wobei der Privatkläger 1 auf diese Nachfragen jeweils klare Antworten gab und seine Ausführungen frei so wiederholte, wie er sie in seiner polizeilichen Einvernahme vom 5. Januar 2023 getätigt hatte. Er vermag sowohl die Begleitumstände als auch den eigentlichen Vorfall detailliert zu schildern. Zu seiner Darstellung des Vorfalls passt auch gut sein beschriebenes Gefühl, nämlich dass er sich komisch gefühlt habe und es ekelhaft gewesen sei. Eindrücklich geht aus seinen Aussagen sodann hervor, wie es ihn belastet, dass er sich nicht gewehrt hat bzw. nicht wehren konnte. Dieses Gefühl ist denn auch sehr gut nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass er angab, rund um sie herum hätte es Passagiere gehabt. Es ist geradezu logisch, dass man sich im Nachhinein fragt, weshalb man nicht einfach nach Hilfe gerufen hat. Die Erklärung des Staatsanwalts, was Freezing sei, nimmt der Privatkläger 1 denn auch einsilbig entgegen. Der Privatkläger 1 beschreibt ferner plausibel, wie er nach dem Vorfall aus Scham seine Mutter von der Zugtoilette aus angerufen habe, weil er nicht gewollt habe, dass die anderen Passagiere ihn hören. Aus dem Polizeirapport geht sodann hervor, dass die Polizei direkt über die Einsatzzentrale der SBB angefordert wurde (act. D2/1/1), was den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Privatklägers 1 zusätzlich unterstützt. Soweit die Verteidigung moniert, dass die Frage nach der Dauer des Vorfalls anlässlich der polizeilichen Einvernahme des Privatklägers 1 suggestiv war (act. 43 S.9), ist festzuhalten, dass der Privatkläger 1 zuerst mit einer offen formulierten Frage gefragt wurde, wie lange die Hand des Beschuldigten in seiner Unterhose gewesen sei. Darauf erklärte der Privatkläger 1 von sich aus und frei, dass es fünf Minuten

gedauert habe und bestätigte darauf die Rückfrage in Rz. 90, dass auch die Masturbation solange gedauert habe (vgl. act. D2/3/1 Rz. 87-91). Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Rückfrage durch die Polizei nicht um eine Suggestivfrage. Die Aussagen des Privatklägers 1 sind dem Gesagten zufolge als sehr glaubhaft einzustufen.

An der Täterschaft des Beschuldigten bestehen gestützt auf die klare Identifikation des Privatklägers 1 sowohl auf dem Fotobogen als auch auf den Überwachungsbildern ebenfalls keine Zweifel. Daran vermag entgegen dem Einwand der Verteidigung auch der Spurenbericht vom 12. Februar 2023 nichts zu ändern (vgl. act. 43 S. 10). Es trifft zwar zu, dass an der Kante und unter dem Slip des Privatklägers lediglich eine eindeutige Übereinstimmung mit der DNA des Privatkläger 1 festgestellt werden konnte (vgl. act. D2/4/3). Dass keine Berührungen durch den Beschuldigten stattfanden, kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, zumal es sich bei den gefundenen Spuren um ein Mischprofil handelt und sich aus den Hinweisen ("Remarque") des Spurenberichts zu beiden DNA-Proben ergibt, dass die weiteren Komponenten des Mischprofils nicht hätten interpretiert werden können. Die weiteren trefferlosen Komponenten lassen demnach die Möglichkeit zu, dass sich auch fremde Spuren an der Unterhose des Privatkläger 1 befanden. Fremde Spuren/Komponenten hätten sodann auch gar nicht mit dem DNA-Profil des Beschuldigten abgeglichen werden können, zumal zum Zeitpunkt der Spurensicherung die Identität des Beschuldigten nicht bekannt war und kein DNA-Profil von ihm existierte.

4. Dossier 4

4.1. Anklagevorwurf

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, sich am 1. August 2020 im SBB-Zug auf der Strecke von Zürich nach K._____ in ein Viererabteil neben den ihm damals unbekannten Geschädigten H._____, der damals 15 Jahre alt war, gesessen zu haben, wobei er die Absicht gehabt habe, an ihm sexuelle Handlungen vorzunehmen.

So habe der Beschuldigte seinem Plan und üblichen Tatvorgehen entsprechend seine Jacke über sich ausgebreitet, womit er auch den Schoss des Geschädigten H._____ abgedeckt habe. Unter diesem Sichtschutz soll der Beschuldigte dann seine Hand auf den Oberschenkel des Geschädigten H._____ gelegt haben, was dieser zunächst nicht realisiert habe, und sodann begonnen seinen Oberschenkel zu streicheln, wobei er die Absicht gehabt habe, in Richtung Penis des Geschädigten H._____ zu fahren, um diesen über den Kleidern zu streicheln resp. unter den Kleidern zu masturbieren, wenn sich der Geschädigte H._____ nicht wehren würde. Der Geschädigte H._____ habe jedoch die Hand des Beschuldigten bemerkt und weggeschlagen. Der Beschuldigte habe gewusst, dass seinen Handlungen eine sexuelle Bedeutung zugekommen sei und habe es für möglich gehalten, dass es sich beim Geschädigten H._____ um einen unter 16 Jahre alten Knaben gehandelt habe.

4.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte zeigte sich in Bezug auf Dossier 4 im Rahmen der Untersuchung nicht geständig und bestritt den Anklagesachverhalt. Er habe den Geschädigten H._____ erstmals am 26. Februar 2023 gesehen, als er zu ihm und einem Mann neben ihm gekommen sei und den Sitznachbar ermutigt habe, schlechte Sachen über ihn zu erzählen (act. D1/3/1 F/A 31; act. D1/3/2 F/A 29 ff.; act. D1/3/7 F/A 19). Anlässlich der Hauptverhandlung gab er an, es sei schon möglich, dass er den Geschädigten H._____ über den Kleidern berührt habe, erklärte aber auch, dass er sich nicht mehr erinnern könne, was genau vorgefallen sei (Prot. S. 25). Folglich ist zu prüfen, ob der Sachverhalt anhand der Beweise rechtsgenügend erstellt werden kann.

4.3. Aussagen des Geschädigten

Aus dem Polizeirapport vom 28. April 2023 (act. 4/1/1 S. 2) sowie den einleitenden Bemerkungen des Protokolls der polizeilichen Einvernahme vom 3. April 2023 (act. D4/3/1 F/A 1) geht hervor, dass der Geschädigte H._____ am 27. Februar 2023 die Polizei aufsuchte, da er der Meinung war, den Beschuldigten am 26. Februar 2023 im Zug wiedererkannt zu haben. Wiedererkannt habe er ihn anhand

seines gesamten Erscheinungsbilds. Er habe auch dieselbe Jacke getragen wie damals und auch der mitgeführte Rucksack sei ihm bekannt vorgekommen. Speziell aufgefallen sei ihm an der Person, die etwas weit auseinanderstehenden Augen (act. D4/3/1 F/A 60-63). Auf Vorhalt von sieben verschiedenen Fotos identifizierte er den Beschuldigten als Täter, wobei er angab, ihn aufgrund des schiefen Auges, dem undichten Haar und der Gerichtsform erkannt zu haben (act. D4/3/1 F/A 71-72). Erkannt habe er den Beschuldigten auf dem Foto sodann auch wegen des Gefühls, das er mit dieser (abgebildeten) Person verbinde, dass da etwas nicht stimme (act. D4/3/1 F/A 72).

Anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 3. April 2023 schilderte der Geschädigte H._____, dass er in Zürich den 1. August gefeiert habe und dann erst am späteren Abend den Zug nach K._____ betreten habe. Er sei im Zug in einem Viererabteil gesessen und als der Zug schon losgefahren war, sei ein Mann gekommen und habe sich rechts neben ihn gesetzt. Der Geschädigte H._____ sei am Fenster gesessen. Der Mann habe noch ein Bier dabei gehabt, welches er auf das Tischlein beim Fenster gestellt habe. Der Geschädigte H._____ habe nasse Hosen getragen, weil er zuvor schwimmen gewesen sei. Der Mann habe dann seine Jacke "längs- weg" auf seine Beine gelegt und mit einem Teil davon auch sein rechtes Bein verdeckt. Es habe sich so angefühlt, als wäre noch irgendetwas in dieser Jacke drin gewesen, was dann ganz leicht auf seinen Oberschenkel gedrückt habe (act. D4/3/1 F/A 1, F/A 4, F/A 9). Er habe dann seine linke Hand unter seine Jacke resp. unter das Gewicht in seiner Jacke und auf seinen Oberschenkel gelegt. Er wisse nicht mehr genau, wann es die Jacke resp. deren Gewicht und wann es dann seine Hand gewesen sei, die er gespürt habe. Er wisse nur noch, dass das mit der Jacke unmittelbar, nachdem er sich hinsetzte, gewesen sei (act. D4/3/1 F/A 6). Die Jacke habe wie ein Gewicht integriert – ein Portemonnaie oder Eigengewicht – gehabt, es sei eine sehr dicke Jacke gewesen, für den August sehr unangebracht (act. D4/3/1 F/A 7, F/A 9). Immer wenn er dann zum Bier gegriffen habe, sei er mit seiner linken Hand auf dem Oberschenkel des Geschädigten H._____ weiter nach oben (act. D4/3/1 F/A 13). Nach dem Bier habe er ungefähr zwischen sieben und zehnmal gegriffen (act. D4/3/1 F/A 14). Er habe dies jedoch vorerst nicht wirklich wahrgenommen. Es habe sich irgendwie wie diese Jacke angefühlt. Im Verlaufe

der Fahrt habe sich der Mann immer wieder zum Bier hinübergelehnt. Mit seiner Hand habe er sich dann immer wie mehr vom Oberschenkel nach oben "Ufegar-beitet". Als der Geschädigte H._____ das bemerkt habe, sei die Hand schon fast bei seinem Genitalbereich gewesen (act. D4/3/1 F/A 1, F/A 15, F/A 19, F/A 24, F/A 35). Er habe dann die Jacke zur Seite geschoben und ihm die Hand wegge-schlagen (act. D4/3/1 F/A 1). Auf spätere Nachfrage schilderte der Geschädigte H._____ das Geschehen dann umgekehrt und sagte, er habe zuerst die Hand und dann die Jacke weggestossen (act. D4/3/1 F/A 25 f.). Der Beschuldigte habe von seinem Gesichtsausdruck her genervt und wohl auch ein bisschen verlegen rea-giert, aber nichts gesagt (act. D4/3/1 F/A 27 ff.). Der Geschädigte H._____ habe das Gefühl gehabt, dass der Beschuldigte psychisch nicht ganz bei sich gewesen sei (act. D4/3/1 F/A 30). Seine allgemeine Ausdrucksweise sei nicht der Norm ent-sprechend gewesen, er habe allgemein verwirrt gewirkt. Auch koordinativ in seinen Bewegungen, er sei nicht wirklich flüssig gewesen (act. D4/3/1 F/A 31 f.). Der Ge-schädigte H._____ sei geschockt gewesen und habe kein Wort rausgebracht. Er habe kaum reagieren können. Die anwesenden Personen hätten das auch gese-hen, aber es sei nur ein geschockter Blick gekommen (act. D4/3/1 F/A 1). Auf spä-tere Nachfrage erklärte er, er habe vielleicht "hey" gesagt, als er die Hand wegge-schlagen habe, aber er sei sich nicht mehr sicher (act. D4/3/1 F/A 34). Danach sei nichts mehr passiert, er habe dann darauf geachtet, dass die Jacke nicht mehr bis zu ihm gekommen sei (act. D4/3/1 F/A 37). Er habe sich minderwertig gefühlt. Der Beschuldigte habe die Kontrolle über ihn gehabt. Er habe sich machtlos gefühlt (act. D4/3/1 F/A 43). Dieses Gefühl habe sicher bis zur Ankunft in K._____ ange-dauert und dann habe er es wieder gespürt, als er den Beschuldigten wiedererkannt habe (act. D4/3/1 F/A 44). Danach habe er noch ungefähr zwei bis drei Monate Mühe gehabt, wenn ihm jemand zu nahe komme. Er sei zu diesem Zeitpunkt bereits in einer Therapie gewesen. Er habe diesen Vorfall dort auch ansprechen und ver-arbeiten können (act. D4/3/1 F/A 45).

Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 18. Juli 2023 hielt der Geschädigte H._____ fest, dass er sich zu 100 Prozent sicher sei, dass er den Beschuldigten als den fraglichen Täter wiedererkannt habe. Die Hauptmerk-male seien seine Haare, die Gesichtsform und die Augen gewesen. Das Bild habe

sich ihm halt eingepägt. Er sei sich sehr sicher auch im Verhältnis zu den anderen Bildern (act. D4/3/2 F/A 17 f.). Auch anlässlich der Befragung erkannte er den Beschuldigten als Täter und war sich wiederum zu 100 Prozent sicher (act. D4/3/2 F/A 19 f.). Sodann beschrieb er wie er den Beschuldigten am 26. Februar 2023 zuerst nur von hinten gesehen habe, weil er in Fahrtrichtung gesessen sei, wie er an ihm vorbeigelaufen sei und wie der Beschuldigte sich dann neben jemanden auf einen Gangsitz gesetzt habe. Er habe den Beschuldigten nur zur Hälfte, so seitlich, gesehen. Dies sei ihm irgendwie bekannt vorgekommen und er habe nur eine Hand gesehen. Daher sei er zur Person neben dem Beschuldigten und habe ihn dann ganz gesehen und erkannt. Er habe auch gesehen, dass die Jacke ähnlich wie bei seinem Vorfall auf dem Bein des anderen gelegen sei, daher habe er die Person neben dem Beschuldigten gewarnt. Der Beschuldigte sei dann gleich aufgestanden, als er ihn gesehen habe (act. D4/3/2 F/A 24, F/A 26). Er wisse nicht ganz, ob der Beschuldigte ihn erkannt habe, aber er habe sicher bemerkt, dass er gewusst habe, was versucht werde (act. D4/3/2 F/A 25). Die Person neben dem Beschuldigten sei ca. 17 Jahre alt, mit asiatischer Herkunft (act. D4/3/2 F/A 30). Zum Vorfall vom 1. August 2020 wiederholte der Geschädigte H._____, wie er nach dem Feiern des 1. August auf der ... [Parkanlage] den Zug Richtung K._____ genommen habe, um nach Hause zu fahren. Auf der Heimfahrt habe er noch nasse Hosen gehabt, weil er keine Badehose dabei gehabt habe und deswegen mit seinen Stoffhosen schwimmen gegangen sei. Er habe einen Fensterplatz in Fahrtrichtung genommen. Etwas nachdem der Zug losgefahren sei, sei der Beschuldigte neben ihn rechts hingesessen. Diagonal vom Geschädigten H._____ sei noch eine weitere Person gewesen und im Abteil neben ihnen auch noch ein oder zwei Personen. Als der Beschuldigte neben ihn gesessen sei, habe er sein Bier auf den Tisch am Fenster gestellt. Nach kurzer Zeit habe der Geschädigte H._____ bemerkt, dass dessen Jacke auf dem Schoss gelegen sei und ein Teil davon auf sein Bein gekommen sei. Es habe sich so angefühlt, als sei etwas in der Jacke drin gewesen. Er habe nicht gewusst, was das war und nichts sagen wollen, weil er eher zurückhaltend sei. Da er noch nasse Hosen gehabt habe, habe er nicht genau bemerkt, was auf seinem Bein gelegen sei. Immer wieder, wenn der Beschuldigte zu seinem Bier gegriffen habe, habe er sich zu ihm gedreht und seine Hand auf sein Bein gelegt.

Dann sei er immer weiter nach oben gegangen (act. D4/3/2 F/A 36). Auf entsprechende Nachfrage präzisierte er, dass er nicht wisse, ob die Hand jeweils weg gewesen oder auf ihm geblieben sei, aber wenn der Beschuldigte sich zum Bier gedreht habe, habe sich auch sein Oberkörper zu ihm gedreht, weshalb seine Hand automatisch auf seinem Oberschenkel nach oben gewandert sei (act. D4/3/2 F/A 41). Der Beschuldigte habe ihn mit der linken Hand berührt und mit der rechten Hand zum Bier gegriffen (act. D4/3/2 F/A 42). Er wisse nicht, wie oft der Beschuldigte zum Bier gegriffen habe, es sei sicher über fünfmal gewesen, er habe das nicht hinterfragt (act. D4/3/2 F/A 44). Das habe er irgendwie noch nicht realisiert oder sich schön geredet. Er sei nicht sicher, wie lang das gegangen sei, aber irgendwann habe sich der Beschuldigte plötzlich gedreht und er habe gemerkt, dass etwas nicht gestimmt habe. Er habe dann die Hand des Beschuldigten weg getan und bemerkt, dass dessen Hand schon bei seinem Genital gewesen sei (act. D4/3/2 F/A 36). Der Beschuldigte sei gerade in der Drehung in seiner Richtung gewesen, als es auffällig geworden sei (act. D4/3/2 F/A 70). Er habe dann alles weggeschoben und das hätten die Leute um ihn herum gesehen. Er sei wie im Schock gewesen. Er habe nur noch den Blick des Mannes diagonal von sich im Kopf. Es sei alles wie kurz pausiert gewesen. Er habe kein Wort herausgebracht und nirgends hinsehen können. Er wisse auch nicht, wie lange es bis K._____ gedauert habe, es sei alles wie starr gewesen (act. D4/3/2 F/A 35). Die Hand habe sich auf dem Oberschenkel befunden, aber seine Finger schon auf der Innenseite (act. D4/3/2 F/A 66). Er denke, der Beschuldigte sei in der "Nachobenbewegung" – der Körperrotation – gewesen und knapp vor seinem Penis geblieben. Es sei wegen der nassen Hosen schwierig zu sagen, ob es zu einer Berührung des Penis gekommen sei (act. D4/3/2 F/A 68 f.). Er habe das Gefühl bekommen, dass das Gewicht zu hoch auf seinem Bein sei und deswegen überlegt, dass er die Jacke wegmache, weil es ihm unangenehm geworden sei. In diesem Moment habe er noch gedacht, er mache nur die Jacke weg und nicht, dass er eine Hand wegdrücken müsse, aber als er mit seiner rechten Hand die Jacke weggeschoben habe, habe er realisiert, dass die Hand darunter gewesen sei, welche er dann ebenfalls wegstiess (act. D4/3/2 F/A 63). Die Hand sei sehr weit oben beim Oberschenkel gewesen, seine Hand sei schon seitlich gegen sein Genital gegangen (act. D4/3/2 F/A 64).

Gesehen habe er die linke Hand zuvor nicht, aber beim Wegschieben habe er gemerkt, dass die Hand noch drunter war. Das Ganze sei sehr routiniert herübergekommen, nicht so als ob er das zum ersten Mal gemacht habe (act. D4/3/2 F/A 43). Danach habe er den Beschuldigten vom Gesichtsausdruck genervt oder enttäuscht wahrgenommen. Vielleicht verlegen (act. D4/3/2 F/A 37, F/A 74). Der Beschuldigte sei bis K._____ neben ihm sitzen geblieben, er habe immer wieder zum Bier gegriffen, aber der Geschädigte H._____ habe darauf geachtet, dass seine Jacke nicht mehr auf sein Bein kam. Er habe sich auch nicht mehr zu ihm gedreht bzw. nicht mehr auf ihn geachtet, wohl auch wegen des Schocks. Er denke aber nicht, dass der Beschuldigte es danach nochmals probiert habe (act. D4/3/2 F/A 37 ff.). Der Beschuldigte habe lange Hosen, ein kurzes Hemd oder T-Shirt getragen und einen schwarzen Rucksack dabei gehabt und die schwarze Jacke, die nicht dazu gepasst habe, weil das Wetter sehr schön gewesen sei und die Jacke dicker als eine Übergangsjacke gewesen sei (act. D4/3/2 F/A 54 f.).

4.4. Würdigung

Der Geschädigte H._____ beschreibt das Geschehen sowohl innerhalb der jeweiligen Einvernahmen auf erneutes Nachfragen als auch über die beiden Einvernahmen hinweg im Kern äusserst übereinstimmend. Er vermag den Ablauf sehr detailliert zu beschreiben und schildert auch diverse Nebensächlichkeiten, wie etwa, dass die dicke Jacke für den August ihm unangebracht schien. Besonders plastisch und überzeugend ist seine Erklärung, dass er aufgrund des Gewichts in der Jacke lange nicht richtig realisiert hat, dass es sich um die Hand des Beschuldigten auf seinem Oberschenkel handelte. Sodann schildert er mehrfach eindrücklich seine Gedanken und seine Gefühlswelt während des Vorfalls und beim Wiedersehen im Zug, was als klares Realitätskennzeichen zu werten ist. Hervorzuheben ist ferner, wie er übereinstimmend zu den Aussagen der weiteren Geschädigten die Ohnmacht bzw. seine Sprachlosigkeit während des Geschehens beschreibt. Dieses "Erstarren" findet sich insbesondere in den Schilderungen des Privatklägers 1 sehr ähnlich wieder. Nachvollziehbar ist auch, dass der Geschädigte H._____ die Polizei erst aufsuchte, nachdem er den Beschuldigten im Zug wiedererkannt hatte und eine ähnliche Vorgehensweise wie bei sich selber beobachtete. Für den Wahrheitsge-

halt seiner Aussagen spricht auch, wie er beschreibt, dass die übrigen Passagiere zumindest einen Teil gesehen/mitbekommen hätten und nicht reagierten, was wohl ein Grund ist, weshalb er so mutig aufgestanden und den Sitznachbar des Beschuldigte trotz seiner Schüchternheit ansprach, um ihn vor einem ähnlichen Schicksal zu bewahren. Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Geschädigte sich das Vorgefallene ausgedacht haben soll. Insgesamt betrachtet sind seine Aussagen als glaubhaft einzustufen. Angesichts der eindeutigen Identifizierung auf dem Fotobogen und auch der Zugabe des Beschuldigten, dass es sich bei der Person auf den Fotos ab der Videoüberwachungskamera um ihn handle, bestehen auch keine Zweifel, dass es sich beim Täter um den Beschuldigten handelte.

Anhand des vom Geschädigten H._____ beschriebenen Verhalten des Beschuldigten lässt sich in subjektiver Hinsicht allerdings nicht unzweifelhaft erstellen, dass der Beschuldigte beabsichtigte, ihn unter den Kleidern zu masturbieren. Naturgemäss konnte der Geschädigte denn auch keine Angaben zu den Intentionen des Beschuldigten machen, weshalb zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er ein Streicheln über den Kleidern anstrebte.

5. Dossier 1

5.1. Anklagevorwurf

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, sich am 5. November 2022 im SBB-Zug auf der Strecke von Zürich nach L._____ in ein Viererabteil neben den ihm unbekannten Geschädigten G._____ gesetzt zu haben, wobei er die Absicht gehabt habe am Geschädigten G._____ sexuelle Handlungen vorzunehmen. Zunächst habe der Beschuldigte pornografische Bilder von Männern mit teils erigierten Penissen auf seinem Mobiltelefon angeschaut, wobei er das Mobiltelefon bewusst so gehalten habe, dass der Geschädigte G._____ die Bilder habe sehen müssen.

Sodann habe der Beschuldigte seine Jacke über sich ausgebreitet, womit er auch den Schooss des Geschädigten G._____ abgedeckt habe. Unter diesem Sichtschutz

habe der Beschuldigte dann seine Hand auf den Oberschenkel des Geschädigten G._____ gelegt, was dieser zunächst nicht realisiert habe, und begonnen den Oberschenkel zu streicheln. Dann sei er mit den Fingern in Richtung des Penis des Geschädigten gefahren, wobei er die Absicht gehabt habe, auch diesen über den Kleidern zu streicheln resp. unter den Kleidern zu masturbieren. Der Geschädigte G._____ habe jedoch die Hand des Beschuldigten bemerkt, weggedrückt und sich sodann mit seinem Arm gegen weitere Berührungen des Beschuldigten geschützt, welcher dann von ihm abgelassen habe und ausgestiegen sei. Der Beschuldigte habe es für möglich gehalten, dass es sich beim Geschädigten G._____ um einen unter 16 Jahre alten Knaben gehandelt habe.

5.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte zeigt sich im Rahmen der Untersuchung in Bezug auf Dossier 1 nicht geständig und bestreitet, auf dem Mobiltelefon pornografische Bilder geschaut oder den Geschädigten G._____ in irgendeiner Form angefasst zu haben (act. D1/3/1 F/A 10, act. D1/3/2 F/A 71, act. D1/3/7 F/A 8 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung machte der Beschuldigte geltend, dass es möglich sei, dass er den Geschädigten G._____ berührt habe, bestritt aber erneut vehement, dass er pornografische Bilder auf seinem Mobiltelefon gehabt und angesehen habe (Prot. S. 27). Folglich ist zu prüfen, ob der Sachverhalt anhand der Beweise rechtsgenügend erstellt werden kann.

5.3. Aussagen des Geschädigten G._____

5.3.1. Anlässlich der ersten staatsanwaltlichen Einvernahme vom 13. März 2023 schilderte der Geschädigte G._____, dass er mit seiner Mutter und Schwester im Zug von Zürich nach M._____ in einem Viererabteil gesessen sei. Seine Mutter und seine Schwester seien ihm gegenüber und er am Fenster gesessen. Der Beschuldigte sei kurz vor Abfahrt gekommen und habe sich neben ihn gesetzt. Er habe viele Sachen bei sich gehabt und sich ziemlich breit gemacht. Da habe sich der Geschädigte G._____ schon irgendwie ein wenig unwohl gefühlt und sich zur Seite bewegt, aber nichts gesagt, weil er sich nicht getraut habe. Der Beschuldigte habe eine Jacke gehabt, die gross gewesen sei und viel Platz eingenommen habe. Das

Ende der Jacke habe sich schon auf der Seite des Geschädigten befunden, das habe ihn gestört, aber er habe nichts gesagt (act. D1/4/1 F/A 18). Die Jacke des Beschuldigten habe den ganzen rechten Oberschenkel und einen Teil seines linken bedeckt (act. D1/4/1 F/A 51). Der Beschuldigte habe eine Tasche dabei gehabt, die er auf seinen Schoß gelegt habe (act. D1/4/1 F/A 47). Der Beschuldigte habe auch ein Bier gehabt, das er auf dem kleinen Tisch beim Fenster deponiert und immer wieder daraus getrunken habe. Der Geschädigte G._____ habe das Gefühl gehabt, dass der Beschuldigte die Dose jedes Mal ein wenig weiter weg deponiert habe, um ihm näher zu kommen. Der Geschädigte G._____ habe sich dann auf seinem Handy mit Kopfhörern Videos angeschaut. Ein paar Mal habe er in die Richtung des Beschuldigten geblickt und dann sei ihm aufgefallen, dass dieser auch am Handy gewesen sei und sich pornografische Bilder von Männern angeschaut habe (act. D1/4/1 F/A 18). Wie genau der Beschuldigte die Bilder angeschaut habe, wisse er nicht mehr, er habe einfach Bilder durchgeblättert und sei dann bei einem geblieben (act. D1/4/1 F/A 62). Auf einem Bild sei ein nackter Mann mit einem Fussball gewesen, es sei wie ein Fotoshooting gewesen. Der Geschädigte G._____ glaube, der Mann auf dem Foto habe eine Erektion gehabt. Er könne sich nicht mehr so gut daran erinnern (act. D1/4/1 F/A 63 ff.). Er glaube alle Männer auf den Fotos seien nackt und erigiert gewesen (act. D1/4/1 F/A 66). Er sei ziemlich schockiert gewesen, als er dies gemerkt habe, habe aber nicht gewusst, was er tun solle. Er habe dann so getan, als ob nichts wäre. Er habe gedacht, der Beschuldigte wolle sich vergnügen. Der Geschädigte habe versucht, zu vermeiden in dessen Richtung zu schauen (act. D1/4/1 F/A 18, F/A 88). Er habe nicht schauen wollen, was er mache und den Kopf weggedreht (act. D1/4/1 F/A 61, F/A 89). Wie der Beschuldigte das Mobiltelefon gehalten habe, könne er nicht genau sagen; er habe seine Hand auf seiner Tasche angelehnt. Es könne sein, dass er das Handy leicht in seine Richtung gezeigt habe, aber er wisse das nicht mehr so genau (act. D1/4/1 F/A 69). Er wisse nicht, was der Beschuldigte gemacht habe, während er die Bilder angeschaut habe und ob er den Geschädigten G._____ angesehen habe. Es sei alles sehr schnell gegangen, bis der Geschädigte weggeschaut habe (act. D1/4/1 F/A 70 ff.). Am Schluss habe er den Beschuldigten zu beobachten begonnen, er habe ihn ziemlich seltsam gefunden, so wie er sich verhalten habe und aussah. Der

Geschädigte G._____ habe beobachtet, wie der Beschuldigte praktisch nur seine rechte Hand benutzt habe und einen Plastiksack gehabt habe, den er auf seinen Schoß genommen habe. Das habe der Geschädigte G._____ etwas seltsam gefunden, habe sich etwas umgeschaut und seine Mutter angeschaut, weil es ihm etwas unwohl gewesen sei, was der Beschuldigte am Handy gemacht habe. Der Geschädigte G._____ habe versucht, sich etwas mehr Platz zu schaffen, und als er die Jacke des Beschuldigten von seinem rechten Oberschenkel wegnehmen wollte, habe er gemerkt, dass der Beschuldigte die Hand auf seinem Oberschenkel gehabt habe (act. D1/4/1 F/A 18, F/A 94). Auf entsprechende Nachfrage erklärte der Geschädigte, die Hand gesehen zu haben, seine Mutter und Schwester hätten nichts gesehen (act. D1/4/1 F/A 101 f.). Es sei die linke Hand des Beschuldigten gewesen, da er rechts von ihm gesessen sei. In der anderen Hand habe der Beschuldigte sein Mobiltelefon gehalten (act. D1/4/1 F/A 98). Er habe vorher schon etwas gespürt, aber das nicht so realisiert. Er denke, dass der Beschuldigte seine Hand vom ersten Moment an, als er neben ihm Platz genommen habe, auf seinem Oberschenkel gehabt habe, weil er denke, dass er es gemerkt hätte, wenn es erst später passiert wäre (act. D1/4/1 F/A 96 f.). Erst darauf angesprochen, ob der Beschuldigte die Hand auf seinem Oberschenkel bewegt habe, erklärte der Geschädigte G._____, dass der Beschuldigte seine Hand ganz leicht bewegt habe, als würde er ihn streicheln (act. D1/4/1 F/A 110, act. D1/4/2 [Videoaufzeichnung] ab ca. 1:25:30 ff.). Der Geschädigte denke, dass der Beschuldigte versucht habe, sein Geschlechtsteil zu berühren, da seine Hand sehr im inneren Bereich gewesen sei und der Geschädigte es nicht bemerkt habe (act. D1/4/1 F/A 113). Hierfür zeigte der Geschädigte G._____ vor, dass die Hand des Beschuldigten auf dem obersten Drittel seines Oberschenkels auf Genitalhöhe gewesen sei und er ihn mit dem Daumen und Zeigefinger leicht gestreichelt habe (act. D1/4/2 [Videoaufzeichnung] ab 1:26:00]). Zuerst sei der Geschädigte G._____ überrascht gewesen, dann erschrocken (act. D1/4/1 F/A 104). Er habe Angst gehabt (act. D1/4/1 F/A 119). In diesem Moment habe der Geschädigte die Hand des Beschuldigten von seinem Schenkel und seine Sachen von seinem Platz geschoben (act. D1/4/1 F/A 18). Der Beschuldigte habe seine Hand zurückgezogen und seine Jacke wieder genommen, als ob nichts gewesen sei (act. D1/4/1 F/A 102). Der Geschädigte G._____ habe dann die

Armlehne nach unten gezogen, um Abstand zu schaffen. Der Beschuldigte habe dann beide Hände auf seinen eigenen Schoß genommen und sein Bier weiter getrunken, aber der Geschädigte habe immer mehr versucht, Abstand von ihm zu bekommen. Als der Beschuldigte in L._____ aufgestanden sei, um auszusteigen, habe er seiner Mutter mitgeteilt, dass der Beschuldigte nicht ganz normal sei. Seine Mutter habe dies zuerst nicht verstanden und gelächelt, aber als sie verstand, dass es ernst gewesen sei, habe sie sich aufgerichtet und ihm gesagt, er hätte es ihr früher sagen sollen (act. D1/4/1 F/A 18). Der Geschädigte wisse nicht, wieso er nicht vorher schon etwas gesagt habe, er habe ein wenig Angst gehabt (act. D1/4/1 F/A 18, F/A 94). Seine Mutter sei dann zur Toilette und habe den Zugbegleiter geholt. Sie hätten ihnen dann einige Fragen gestellt und dann die Polizei von M._____ kontaktiert. Bei der Ankunft in M._____ hätten die Polizisten auf sie gewartet (act. D1/4/1 F/A 18). Auf einem vorgelegten Fotobogen mit acht Männern gab er an, dass es die Nummer 2 (der Beschuldigte) oder die Nummer 3 gewesen sein könne, wobei er eher zur Nummer 2 tendiere (act. D1/4/1 F/A 130 f.).

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 13. Juni 2023 wiederholte der Geschädigte G._____, dass der Beschuldigte sich ganz kurz bevor der Zug losgefahren sei neben ihn gesetzt habe und viele Dinge bei sich gehabt habe, wie eine Tasche/Rucksack und eine Jacke (act. D1/4/5 F/A 14, F/A 18). Seine Sachen habe er auf seinen Schoß gelegt (act. D1/4/5 F/A 36). Der Beschuldigte habe ein Bier in der Hand gehabt, das er beim Fenster neben den Geschädigten G._____ gestellt habe. Wiederum führte der Geschädigte aus, wie er und der Beschuldigte mit ihren jeweiligen Mobiltelefonen beschäftigt gewesen seien, bis dem Geschädigten, als er den Kopf gehoben habe, aufgefallen sei, dass der Beschuldigte Fotos von nackten Männern angeschaut habe (act. D1/4/5 F/A 14). Es seien Männerfotos gewesen, wie von einem Fotoshooting (act. D1/4/5 F/A 38). Er könne sich nicht erinnern, in welche Richtung der Bildschirm des Mobiltelefons gewesen sei, aber da er den Bildschirm habe sehen können, sei es schon etwas in seine Richtung gedreht gewesen (act. D1/4/5 F/A 42). Er wisse nicht, ob der Beschuldigte das Mobiltelefon gedreht habe, damit er den Bildschirm sehe bzw. gerade nicht sehen könne und auch nicht, ob der Beschuldigte gemerkt habe, dass er den Bildschirm habe sehen können (act. D1/4/5 F/A 43 f.). Der Geschädigte G._____ habe nur den Kopf dre-

hen müssen, um auf den Bildschirm sehen zu können (act. D1/4/5 F/A 44). Er glaube, der Beschuldigte habe nach ca. zwei bis fünf Minuten aufgehört diese Bilder anzusehen, weil er einen Anruf bekommen habe (act. D1/4/5 F/A 46, F/A 51). Der Geschädigte G._____ habe sich gestresst gefühlt und gedacht, dass der Mann ziemlich verrückt sei. Von da an habe der Geschädigte G._____ ihn nicht mehr ansehen bzw. keine Interaktion mehr mit ihm haben wollen und seinen Kopf in Richtung Fenster gedreht (act. D1/4/5 F/A 14, F/A 55). Der Beschuldigte habe so viele Dinge bei sich gehabt, wobei ein Teil der Jacke des Beschuldigten auf seinem Bein gewesen sei. Er habe dann die Jacke des Beschuldigten etwas von sich weggeschoben in die Richtung des Beschuldigten und dann bemerkt, dass dessen Hand auf seinem Oberschenkel gelegen sei (act. D1/4/5 F/A 14, F/A 63 f, F/A 67). Auf entsprechende Aufforderung steht er auf und zeigt, dass die Hand auf seinem Oberschenkel auf Höhe des Genitalbereichs gewesen sei (act. D1/4/6 [Videobefragung] ab Minute 47:09). Die Hand habe sich hin und her von oben an seinem Schenkel nach unten bewegt (act. D1/4/5 F/A 73). Hierbei zeigt der Geschädigte G._____ wiederum im Stehen leicht kreisende, auf und ab gehende Streichelbewegungen an seinem Oberschenkel entlang (act. D1/4/6 [Videobefragung] ca. ab Minute 48:30). Danach gefragt, wann der Beschuldigte mit diesen Bewegungen angefangen habe, gab er an, noch bevor er die Jacke weggeschoben habe, habe er etwas auf seinem Bein gespürt. Er habe das aber nicht beachtet und gedacht, das sei nichts. Nachdem er die Jacke weggeschoben habe, habe der Beschuldigte gleichzeitig auch seine Hand etwas/schrittweise zurückgezogen (act. D1/4/5 F/A 76 f.). Der Beschuldigte sei mit der Hand eher zur Innenseite seines Oberschenkels gedreht gewesen (act. D1/4/5 F/A 110). Er sei schockiert gewesen, als er das festgestellt habe und habe dann seine Beine etwas zusammengedrückt (act. D1/4/5 F/A 82). Zum Beschuldigten habe er in diesem Moment nichts gesagt (act. D1/4/5 F/A 83). Danach habe der Beschuldigte sich immer wieder zu ihm hin gebeugt, um das Bier, das er auf den Tisch beim Geschädigten gestellt hatte, zu nehmen. Der Geschädigte G._____ habe sich da etwas zur Seite gehalten (act. D1/4/5 F/A 92).

5.4. Würdigung

Der Geschädigte G._____ schildert den Vorfall ausführlich und konstant. Auch auf diverse Nachfragen ergeben sich keine grösseren Abweichungen. Seine Angaben untermauert er jeweils mit Gesten, die in beiden Einvernahmen sehr ähnlich vorgeführt wurden. Auch er schildert plastisch seine Gefühle und Gedanken während des Geschehens, was für Erlebtes spricht. Er schildert auch Nebensächlichkeiten, wie dass ihm aufgefallen sei, dass der Beschuldigte einen Ehering getragen habe und nur die rechte Hand benutzt habe, was ihm seltsam vorgekommen sei. Dass Letzteres tatsächlich seltsam und unnatürlich wirkt, ist auf der Videoaufnahme zum Vorfall gemäss Dossier 7 zu sehen (vgl. act. D7/3/4 und E. III.7.2.). Ferner gibt er jeweils klar an, wo er sich an etwas nicht erinnert und belastet den Beschuldigten auch nicht übermässig. So behauptete er etwa nie, dass der Beschuldigte das Mobiltelefon klar und deutlich in seine Richtung gehalten hat, obwohl ihm angesichts des mehrfachen "Nachbohrens" klar sein musste, auf was die diesbezüglichen Fragen abzielen. In sich stimmig und plausibel wirkt auch, dass er sich ab dem Moment, da er die Bilder der nackten Männer auf dem Handy des Beschuldigten gesehen habe, gestresst fühlte bzw. das Gefühl aufkam, dass der Mann verrückt ist, zumal das Konsumieren pornographischer Inhalte in einem vollen Zugabteil, wo man Schulter an Schulter sitzt, tatsächlich befremdlich ist. Mit der Aktenlage deckt sich auch die Angabe, dass noch am selben Tag die Polizei involviert wurde, was für die Glaubhaftigkeit seiner Ausführung spricht. Auf dem Fotobogen hat er zum Beschuldigten als Täter tendiert und auch der Beschuldigte selbst bestritt nicht, dass er auf den Überwachungsbildern am Bahnhof abgebildet war (act. 1/3/1 F/A 10).

Entgegen der Anklage lässt sich jedoch auch hier in subjektiver Hinsicht anhand der Aussagen des Geschädigten G._____ nicht unzweifelhaft erstellen, dass der Beschuldigte beabsichtigte, ihn unter den Kleidern zu masturbieren, weshalb zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er ein Streicheln über den Kleidern anstrebte.

6. Dossier 3

6.1. Anklagevorwurf

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, sich am 13. Januar 2023 um ca. 22:00 Uhr im SBB-Zug auf der Strecke von Zürich nach K._____ in ein Viererabteil neben den ihm unbekannten – damals 15 Jahre alten – Privatkläger 2 gesetzt zu haben, wobei er die Absicht gehabt habe, am Privatkläger 2 sexuelle Handlungen vorzunehmen.

So habe der Beschuldigte seinem Plan und üblichen Tatvorgehen entsprechend seine Jacke über sich ausgebreitet, womit er auch den Schoss des Privatkläger 2 abgedeckt habe. Unter diesem Sichtschutz habe der Beschuldigte dann seine Hand auf den Oberschenkel des Privatkläger 2 gelegt, was dieser zunächst nicht realisiert habe, und sodann begonnen seinen Oberschenkel zu streicheln, wobei er die Absicht gehabt habe, in Richtung Penis des Privatkläger 2 zu fahren, um diesen über den Kleidern zu streicheln resp. unter den Kleidern zu masturbieren, wenn sich der Privatkläger 2 nicht wehren würde. Der Privatkläger 2 habe jedoch die Hand des Beschuldigten bemerkt, weggedrückt und sei aufgestanden und sei in einen anderen Wagen gegangen, wo er seine Mutter angerufen habe. Der Beschuldigte habe gewusst, dass seinen Handlungen eine sexuelle Bedeutung zugekommen sei und habe es für möglich gehalten, dass es sich beim Privatkläger 2 um einen unter 16 Jahre alten Knaben gehandelt habe.

6.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte zeigte sich im Rahmen der Untersuchung in Bezug auf Dossier 3 nicht geständig und bestritt den Anklagesachverhalt (act. D1/3/1 F/A 30, act. D1/3/2 F/A 23, act. D1/3/7 F/A 16 f.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung gab er, wie zuvor in seinen Einvernahmen, an, er habe den Privatkläger 2 erstmals in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft gesehen (act. D1/3/2 F/A 25; act. D1/3/7 F/A 16, Prot. S. 28). Er räumte lediglich ein, dass er eine Gewohnheit habe, Men-

schen über den Kleidern zu berühren (Prot. S. 28). Folglich ist zu prüfen, ob der Sachverhalt anhand der Beweise rechtsgenügend erstellt werden kann.

6.3. Aussagen des Privatklägers

Anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 20. Januar 2023 beschrieb der Privatkläger 2 er sei im fraglichen Zug in einem leeren Viererabteil allein gesessen und irgendwann sei ein Mann in den Zug gestiegen, welcher sich direkt neben ihn auf dieselbe Sitzbank gesessen habe. Der Privatkläger 2 habe auf seinem Mobiltelefon einen Film geschaut – hierfür habe er das Mobiltelefon auf das Tischlein gestellt. Der Beschuldigte habe sich hingesetzt und seine mitgebrachte Jacke auf seine Beine gelegt. Zuvor habe er noch seine Bierbüchse auf das Tischlein direkt hinter das Mobiltelefon des Privatkläger 2 gestellt. Die Jacke habe auch den rechten Oberschenkel des Privatklägers 2 abgedeckt, was ihn nicht gross gestört habe. Der Beschuldigte habe ihn in gebrochenem Deutsch angesprochen und ihm mehrere Fragen gestellt. Auf die Frage, wie alt er sei, habe der Privatkläger 2 ihm geantwortet, dass er 15 Jahre alt sei. Darauf habe der Beschuldigte eine Handbewegung gemacht und habe aufzeigen wollen, dass er klein/jung sei. Während den Fragen sei die Ticketkontrolle gekommen und nachdem sie je ihren SwissPass gezeigt hätten, habe der Mann ihm weiter Fragen gestellt. Irgendwann habe er mit den Fragen aufgehört und der Privatkläger 2 habe sich wieder auf den Film fokussieren können (act. D3/3/1 F/A 6). Auf entsprechende Nachfrage ergänzte der Privatkläger 2, dass er glaube, der Beschuldigte habe auch noch einen mittelgrossen, dunklen Rucksack dabei gehabt. Er habe ihn auf seinem rechten Bein abgestellt, – er glaube auf der Jacke auf seinen Beinen. Aus diesem Rucksack habe er den SwissPass genommen (act. D3/3/1 F/A 13). Nach ca. fünf Minuten habe er bemerkt, dass der Mann seine linke Hand verdeckt von seiner Jacke auf seinen rechten Oberschenkel gelegt habe (act. D3/3/1 F/A 6). Es sei so gewesen, als habe er ihn streicheln wollen, aber die Hand sei noch still gewesen. Als der Privatkläger 2 das realisiert habe, sei er etwas perplex gewesen und habe nicht gewusst wie reagieren (act. D3/3/1 F/A 7). Er habe gleich gewusst, dass der Mann ihn unsittlich habe berühren wollen. Innerlich sei er wütend geworden (act. D3/3/1 F/A 8). Er habe dann die Hand von sich weggeschoben. Dann habe er ihm gesagt, dass er

auf die Toilette müsse und habe dies wiederholen müssen, weil der Beschuldigte ihn vermutlich nicht verstanden habe. In der Folge sei er aufgestanden und sei in den Speisewagen. Er habe einfach weggewollt. Als der Zug in K._____ angekommen sei, sei er aus dem Zug gegangen und dann nach rechts schnell davon gerannt, weil der Beschuldigte ihm zuvor gesagt habe, dass er auch nach K._____ reisen werde (act. D3/3/1 F/A 7 f.). Sodann erkannte er den Beschuldigten anhand des Fotobogen und gab an, ihn zu 100 % zu erkennen. Sein Gesicht, seine Halbglatze und seine schrägen Ohren und das schielende Auge würde alles zusammen passen. Er sei sich ganz sicher (act. D3/3/1 F/A 10).

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 30. Mai 2023 wiederholte der Privatkläger 2 seine Ausführungen, wie der Beschuldigte sich gleich neben ihm im Viererabteil gesetzt habe, wo der Privatkläger 2 in der Ecke am Fenster gesessen sei (act. D3/3/2 F/A 17, F/A 22). Er selber sei am Handy gewesen mit Kopfhörern und habe ein Video auf Youtube eingeschaltet. Das Handy habe er auf den kleinen Tisch im Abteil draufgestellt und der Beschuldigt habe noch seine Bierdose neben das Handy auf diesen Tisch gestellt (act. D3/3/2 F/A 17, F/A 33 ff., F/A 45). Der Beschuldigte habe eine schwarze ziemlich grosse Winterjacke und einen schwarzen Rucksack dabei gehabt und sich beide auf die Beine gelegt (act. D3/3/2 F/A 17, F/A 31, F/A 36). Die Jacke habe über dessen Beine drüber geschaut und – er glaube der untere – Teil der Jacke habe auch den rechten Schenkel des Privatkläger 2 bedeckt, was ihn aber nicht gestört habe (act. D3/3/2 F/A 39 ff.). Dann während der Fahrt habe der Privatkläger 2 gemerkt, dass die Hand des Beschuldigten auf seinem Oberschenkel gewesen sei, während sie sich unterhalten hätten. Eigentlich habe er ein Video auf dem Handy geschaut mit Kopfhörern drin. Dann habe der Beschuldigte begonnen ihm "Smalltalk mässig" Fragen zu stellen und so mitten drin habe er seine Hand auf seinen Oberschenkel gelegt (act. D3/3/2 F/A 17, F/A 45). Das habe der Privatkläger 2 eine Zeitlang nicht gemerkt, und dann sei es ihm irgendwann aufgefallen (act. D3/3/2 F/A 17, F/A 50 f.). Es sei ein Zeitraum von ein bis zwei Minuten gewesen, er habe es nicht direkt bemerkt, weil er ein Video geschaut und sich darauf konzentriert habe (act. D3/3/2 F/A 53). Es sei wegen seiner Hand wärmer geworden, die auf seinem Oberschenkel gelegen sei. Da habe er gemerkt, dass er nicht nur die Jacke gespürt habe, sondern eine Berührung. Dies

sei schon ziemlich zu Beginn der Fahrt gewesen (act. D3/3/2 F/A 49, F/A 52). Die Hand habe sich nicht gross bewegt, vielleicht etwas nach oben, das könne er nicht 100 % sicher sagen (act. D3/3/2 F/A 55 f.). Die Hand sei so 30 / 40 cm weiter nach oben gewandert und gleich bei der Hosentasche auf dieser Höhe gewesen (act. D3/3/2 F/A 57). Er könne nicht sagen, ob der Beschuldigte mit der Hand noch mehr habe machen wollen, er wolle auch nichts reininterpretieren, aber er könne sich vorstellen, dass die Hand noch weitergewandert wäre (act. D3/3/2 F/A 77).

Er glaube, er habe seine Hand auf den Oberschenkel gelegt, als er es gemerkt habe und dann die Hand des Beschuldigten gespürt und sie dann einfach unter der Jacke weggeschoben, wie wenn er eine Fliege wegschieben würde (act. D3/3/2 F/A 58 f.). An anderen Stellen habe der Beschuldigte ihn nicht berührt (act. D3/3/2 F/A 76). Was der Beschuldigte mit seiner anderen Hand gemacht habe, wisse er nicht. Er glaube, sie sei auch unter der Jacke gewesen, aber er wisse es nicht. Bewegungen auf dem Schooss des Beschuldigten habe er keine wahrgenommen (act. D3/3/2 F/A 67 ff.). Gesagt hätten sie beide nichts, der Beschuldigte habe so getan, als sei es aus Versehen gewesen und eine Handbewegung gemacht, wie wenn man irgendwo durchläuft und aus Versehen irgendwo ankomme (act. D3/3/2 F/A 64). Konkret nachgefragt, erklärte der Privatkläger 2, dass der Beschuldigte ihn zuvor nach seinem Alter gefragt habe und er ihm gesagt habe, dass er 15 Jahre alt sei (act. D3/3/2 F/A 87 f.). Im Moment als er die Hand gespürt habe, sei er wütend und etwas verwirrt gewesen. Er wolle sich nicht als Opfer vorstellen, so Sexualstraftäter mässig. Er sei sicher einmal wütend auf den Beschuldigten und sich selbst gewesen, dass er es nicht früher gemerkt habe, aber das sei nicht direkt danach gewesen (act. D3/3/2 F/A 66, F/A 17). Nachdem er es bemerkt habe, sei er aufgestanden und habe gesagt, er müsse aufs WC, dies habe der Beschuldigte nicht verstanden und darauf sei der Privatkläger 2 ins Restaurant weggegangen. Er habe dann seiner Mutter geschrieben und mit ihr telefoniert (act. D3/3/2 F/A 17). Es habe auch noch andere Personen im Zug gehabt, einmal sei ein Kontrolleur gekommen und da habe der Beschuldigte auch seinen SwissPass aus dem Rucksack rausgeholt (act. D3/3/2 F/A 72-75). Letztlich bestätigt er noch einmal, dass er zu 1000% sicher sei, dass es der Beschuldigte gewesen sei. Vor allem das schieflende Auge habe sich in seinem Hirn eingebrannt (act. D3/3/2 F/A 110). Er habe

das Signalement des Beschuldigten bei der Anzeige aus seiner Erinnerung gemacht, der Vorfall sei damals noch nicht lange her gewesen. Erst als er nochmal eingeladen worden sei, sei ihm der Fotobogen gezeigt worden (act. D3/3/2 F/A 113-116).

6.4. Würdigung

Der Privatkläger 2 beschreibt den Vorfall in beiden Einvernahmen zunächst in freier Rede detailliert und übereinstimmend. Auch auf diverse Einzelfragen hin sind keine nennenswerten Widersprüche auszumachen. Der Privatkläger 2 hatte sodann bereits bei seiner Anzeige angegeben, dass der Beschuldigte mit dem rechten Auge schiele und hat auch überzeugend dargelegt, dass er dies aus seiner Erinnerung gemacht hat und nicht etwa – wie der Rapport vermuten lassen könnte (vgl. act. D3/1/1 S. 5) – bereits durch einen vorgelegten Fotobogen beeinflusst gewesen ist. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb der Privatkläger 2 den Beschuldigten zu Unrecht belasten würde. Im Gegenteil fällt in seinen Ausführungen auf, dass er den Vorfall eher herunterspielt und den Beschuldigten keineswegs übermässig belastet. Teilweise wirkt es gar so, dass es ihm fast schon unangenehm ist, dass er den Vorfall zur Anzeige gebracht hat. So betont er etwa, dass er ihn "nur" am Oberschenkel angefasst habe, wohl mit einem Ziel, er wolle aber nicht zu viel reininterpretieren und er wolle sich nicht als Opfer darstellen. Eindrücklich und überzeugend wirkt auch die Angabe, wonach er nicht nur wütend auf den Beschuldigten, sondern auch wütend auf sich selber gewesen sei. Die Schilderung dieser inneren Zerrissenheit wirkt äusserst erlebnisbasiert. Insgesamt gibt es keinen Grund, um an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers zu zweifeln.

In subjektiver Hinsicht lässt sich indes anhand der Aussagen wiederum lediglich erstellen, dass der Beschuldigte ein Streicheln über den Kleidern beabsichtigte, nicht aber, dass er zu einem Masturbieren des Penis unter den Kleidern fortgeschritten wäre.

7. Dossier 7

7.1. Anklagevorwurf

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, sich am 27. Februar 2024 im SBB-Zug auf der Strecke von K._____ nach J._____ in ein Viererabteil neben den ihm zuvor unbekannten Geschädigten I._____, der damals 15 Jahre alt war, gesessen zu haben.

Der Beschuldigte soll seinem Plan und üblichen Tatvorgehen entsprechend seine Jacke über sich ausgebreitet haben, womit er auch den Schoss des Geschädigten I._____ abgedeckt habe. Unter diesem Sichtschutz soll der Beschuldigte dann seine Hand über den Kleidern auf den Penis des Geschädigten gelegt haben, wo er diesen während 20 Sekunden gestreichelt haben soll. Der Beschuldigte soll es bei seinen Handlungen für möglich gehalten haben, dass es sich beim Geschädigten I._____ um einen unter 16 Jahre alten Knaben gehandelt hat.

7.2. Standpunkt des Beschuldigten

In Bezug auf diesen Anklagevorwurf liegt eine Videoaufnahme im Recht, auf welcher das angeklagte Verhalten, soweit es sich nicht unter dem Sichtschutz abspielt, ersichtlich ist (act. D7/3/4). Der Beschuldigte gab im Rahmen der Untersuchung bzw. anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 18. April 2024 zu, dass er auf dem Video zu sehen ist (act. D1/3/6 F/A 11). Allerdings bestritt er anlässlich der Schlusseinvernahme vom 5. Juli 2024 noch, dass er den Geschädigten I._____ an irgendeiner anderen Stelle ausser an der Hand berührt habe (act. D1/3/7 F/A 29, F/A 31).

An der Hauptverhandlung hat der Beschuldigte den Vorwurf in Dossier 7 anerkannt (Prot. S. 29). Dieses Geständnis deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis, insbesondere mit den glaubhaften Aussagen des Geschädigten I._____ (act. D7/2) sowie obgenannter Videoaufnahme (act. D7/3/4), weshalb der Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist.

8. Dossier 6

8.1. Anklagevorwurf

Die Anklageschrift wirft dem Beschuldigten vor, sich am 1. März 2024 im SBB-Zug auf der Strecke von J._____ nach K._____ in ein Viererabteil neben den ihm damals unbekannten Privatkörper 3, der damals 17 Jahre alt war, gesessen zu haben, wobei er die Absicht gehabt habe, an ihm sexuelle Handlungen vorzunehmen.

So soll der Beschuldigte seinem Plan und üblichen Tatvorgehen entsprechend seine Jacke über sich ausgebreitet haben, womit er auch den Schoss des Privatkörper 3 abgedeckt habe. Unter diesem Sichtschutz soll der Beschuldigte dann seine Hand auf den Oberschenkel des Privatkörper 3 gelegt haben, was dieser zunächst nicht realisiert habe, und sodann begonnen haben, Knet-Bewegungen zu machen, da er den Penis des Privatkörper 3 umfassen und manipulieren habe wollen. Aufgrund der breiten Hosen des Privatkörper 3 sei ihm dies jedoch nicht gelungen, worauf der Privatkörper 3 die Situation realisiert habe und die Hand des Beschuldigten weggedrückt habe. Der Beschuldigte soll den Privatkörper 3 jünger als 16 Jahre alt geschätzt haben, was ihn nicht davon abgehalten haben soll, an diesen Handlungen vorzunehmen, von denen er gewusst habe, dass ihnen eine sexuelle Bedeutung zugekommen sei.

8.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte zeigt sich in Bezug auf Dossier 6 während der Untersuchung nicht geständig und bestreitet den Anklagesachverhalt. Er sei am 1. März 2024 aus dem Zug ausgestiegen und eine ihm unbekannte Person sei ihm nachgelaufen und habe seine Schulter berührt. Der Mann habe ihn gefragt, was los sei. Es sei eine weitere Person sowie die Polizei gekommen. Anschliessend sei er zum Polizeiposten gebracht worden und habe die Vorwürfe abgestritten. Es sei möglich, dass es sich bei dem Mann um den Privatkörper 3 gehandelt habe (act. D1/3/5 F/A 8 f., act. D1/3/7 F/A 23, F/A 26). Anlässlich der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, es sei schon möglich, dass der Vorwurf zutreffe, stellte aber ausdrücklich in Abrede, den Privatkörper 3 jünger als 16 Jahre geschätzt zu haben (Prot. S. 29). Folglich ist zu

prüfen, ob der Sachverhalt anhand der Beweise rechtsgenügend erstellt werden kann.

8.3. Aussagen des Privatklägers 3

Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. April 2024 erklärte der Privatkläger 3, er sei in J._____ gewesen und habe den Zug ohne Stopp nach K._____ nehmen wollen (act. D6/4/1 F/A 21). Er sei in Fahrtrichtung auf der rechten Seite gesessen, rechts von ihm sei das Fenster gewesen (act. D6/4/1 F/A 25). Kurz bevor der Zug los gefahren sei, sei der Beschuldigte in den Zug gestiegen und habe ihn gefragt, ob er sich neben ihn setzen könne. Er habe dies bejaht und er habe sich direkt neben ihn und nicht vis-a-vis hingesetzt (act. D6/4/1 F/A 21). Es habe im Zug noch komplett freie Viererabteile gehabt (act. D6/4/1 F/A 24). Auf Nachfrage gab er an, dass er den Eindruck gehabt habe, dass der Beschuldigte sich bewusst neben ihn gesessen habe (act. D6/4/1 F/A 30). Dann habe er begonnen seine Jacke auszuziehen und habe seine Jacke über seine Beine gelegt und einen Teil davon über das linke Bein des Privatklägers 3. Das habe er komisch gefunden und darauf geachtet, was er mache. Er habe dann das Gefühl gehabt, etwas auf seinen Beinen zu spüren. Zuerst habe er geglaubt, es sei eine Illusion, weil er sich so darauf geachtet habe und es nur ein leichtes Gefühl gewesen sei. Dann habe er aber die Jacke hochgehoben und gesehen, dass die Hand in der Nähe seines Schrittes gewesen sei und die Finger bereits auf seinem Schritt (act. D6/4/1 F/A 21). Die Hand habe er zuerst am Bein gespürt, wobei er vorzeigt, dass die Hand unmittelbar neben seinem Schritt gelegen habe (act. D6/4/1 F/A 38, act. D6/4/2 [Einvernahmevideo] ca. 23:54). Die Hand des Beschuldigten habe sich in die Nähe seines Schrittes bewegt und das Geknete auch (act. D6/4/1 F/A 39 f.). Hätte er diese breiten Hosen nicht angehabt, hätte der Beschuldigte seinen Penis gespürt (act. D6/4/1 F/A 42). Wegen den Bewegungen denke er, dass der Beschuldigte seinen Penis habe kneten wollen. Er habe damit etwas riskiert und sei näher gegangen (act. D6/4/1 F/A 43 f.). Hierfür stand der Privatkläger 3 erneut auf und zeigte das sanfte "Geknete" am Oberschenkel auf Schritthöhe (act. D6/4/2 ab 28:00). Es sei etwa zwei bis drei Minuten gegangen bis er die Hand des Beschuldigten gespürt habe, aber er habe noch etwa zwei Minuten

gewartet bevor er die Jacke hochgehoben habe, weil er sich nicht sicher gewesen sei (act. D6/4/1 F/A 36 f.). Er habe den Beschuldigten darauf angesprochen und dieser sei daraufhin einfach aufgestanden und zur Tür abgehauen. Er sei dann noch ein wenig sitzen geblieben, bis der Zug angehalten habe und sei dann zum Ausgang gegangen. Er denke, der Beschuldigte habe nicht gewusst, dass er hinter ihm gewesen sei. Als die Tür aufgegangen sei, habe er ihn festgehalten, damit er nicht abhaue. Der Privatk Kläger 3 habe ihn darauf angesprochen und nach Hilfe gerufen. In der Unterführung habe er Hilfe erhalten von einem Mann, der ihn festgehalten habe und er habe die Polizei gerufen. Er habe vergessen zu erwähnen, dass er stets beide Hände unter der Jacke hatte. Er habe sich danach komisch gefühlt und in seinem Ego angegriffen. Noch mehrere Stunden, einen Tag danach habe er die Hand des Beschuldigten auf seinem Bein gespürt (act. D6/4/1 F/A 48). Auf dem vorgelegten Fotobogen identifizierte der Privatk Kläger 3 den Beschuldigten als Täter (act. D6/4/1 F/A 46).

8.4. Würdigung

Der Privatk Kläger 3 beschreibt das Geschehene sehr detailliert, übereinstimmend und in sich stimmig. Äusserst plastisch legt er dar, wie er bereits aufgrund des Ausbreitens der Jacke misstrauisch wurde und sich in der Folge genau darauf achtete, was der Beschuldigte macht und gerade deshalb zunächst glaubte, sich das Ganze einzubilden. Die vom Beschuldigten gemachten Bewegungen vermag er nicht nur bildlich zu beschreiben, sondern zeigt sie auf Nachfrage auch mehrmals übereinstimmend vor. Untermauert wird die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen auch dadurch, dass er auch Begleitumstände in das Geschehene mit einbaut, wie etwa die lockere Hose, die er an diesem Tag getragen habe und aus seiner Sicht schlimmeres verhindert hätten. Auch seine Äusserung, dass er sich danach komisch und in seinem Ego angegriffen gefühlt habe, wirkt überzeugend und letzteres fügt sich stimmig dazu, dass er den Beschuldigten direkt danach konfrontiert und mit Hilfe von Passanten bis zum Eintreffen der Polizei zurückgehalten hat. Wenn der Beschuldigte geltend macht, er sei einfach so ohne Grund von jemand Fremden festgehalten worden, ist das als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Dass sich der Geschädigte in der Person geirrt haben soll, die kurz zuvor im Zug noch neben

ihm sass und die er aufgrund seines Misstrauens auch genau unter die Lupe nahm, ist derart unwahrscheinlich, dass es als mögliches Szenario in dieser Gesamtkonstellation nicht in Frage kommt. Darüber hinaus hat er den Beschuldigten auch auf dem vorgelegten Fotobogen als Täter identifiziert. Insgesamt sind seine Aussagen als glaubhaft einzustufen und lassen keine Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt wie von ihm geschildert zugetragen hat.

9. Gesamtwürdigung

Sämtliche Geschädigten bzw. Privatkläger schildern überzeugend ein fast schon identisches Verhalten des Beschuldigten. Selbst gewisse besondere Nebendetails, wie das mehrfache Greifen nach der auf dem Tisch platzierten Bierdose, um den Geschädigten jeweils noch näher zu kommen, wird von mehreren Geschädigten übereinstimmend geschildert. Die Videoaufnahme in Dossier 7 bildet das von den Geschädigten geschilderte Vorgehen eindrücklich ab. So wiederholen sich die Schilderungen zum Vorgehen des Beschuldigten derart stark, dass diese Videoaufnahme fast aus jedem Dossier stammen könnte. Diese dossierübergreifend übereinstimmenden Schilderungen aller Geschädigten lassen die bereits in sich glaubhaften Angaben noch überzeugender wirken. Dass sie dieses Vorgehen per Zufall gleich geschildert hätten und allesamt den Beschuldigten zu Unrecht belasten würden, ist angesichts dessen, dass es sich um Vorfälle an unterschiedlichen Tagen bzw. unterschiedlichen Zeiträumen und Geschädigte aus verschiedenen Regionen der Schweiz handelte, schlicht lebensfremd und kann als mögliches Szenario ausgeschlossen werden.

Die pauschale Haltung des Beschuldigten, dass er jetzt und in der Vergangenheit grundlos beschuldigt werde, ist als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Dies gilt umso mehr, als dass es insbesondere für pubertierende männliche Jugendliche viel Überwindung braucht, einen sexuellen Übergriff anzuzeigen, da gerade in diesem Alter und allgemein in unserer Gesellschaft eine internalisierte Homophobie ein grosses Thema ist und ein sexueller Übergriff bei Männern als besonders schambehaftet und als Schwäche wahrgenommen wird. Das wird leider gerade aus den Schilderungen des Geschädigten H._____ deutlich, welcher aus seinem Umfeld nicht Empathie, sondern den Rat erhalten hat, die Person das nächste Mal zu

verprügeln, die ihn sexuell belästigt hat. Die Geschädigten schildern zum Teil fast wortgleich, wie sie sich in diesen Momenten sprachlos und entmachtet gefühlt haben. Auch während den Videoaufnahmen der Einvernahmen ist ersichtlich, dass es ihnen – verständlicherweise – zum Teil sehr unangenehm ist, das Vorgefallene erneut zu schildern.

Die detailarmen und pauschalen Bestreitungen des Beschuldigten vermögen keine Zweifel an den durchwegs glaubhaften Aussagen der Geschädigten zu streuen.

Da der Beschuldigte immer gleich vorging und er bei Dossier 7 den Penis des Geschädigten I. _____ während ca. 20 Sekunden streichelte und in Dossier 2 aufgrund der Schockstarre des Privatklägers 1 gar so weit gehen konnte, dass er dessen Penis masturbierte, kann davon ausgegangen werden, dass er auch bei den Dossiers 1, 3, 4 und 6 die Absicht hegte, sexuelle Handlungen vorzunehmen und es lediglich aufgrund der Intervention der Geschädigten beim Versuch blieb, wobei zugunsten des Beschuldigten einzig erstellt werden kann, dass er Berührungen der Penisse über den Kleidern der Geschädigten angestrebt hatte.

IV. Rechtliche Würdigung

A Anwendbares Recht

Am 1. Juli 2024 trat das revidierte Sexualstrafrecht in Kraft (BBI 2023 1521). Gemäss Art. 2 StGB gelangt revidiertes Recht grundsätzlich erst dann zur Anwendung, wenn eine Straftat nach dessen Inkrafttreten verübt worden ist. Ist eine Tat vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen worden, erfolgt die Beurteilung aber erst danach, so ist das neue Recht nur dann anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist (Art. 2 StGB).

Sämtliche Delikte wurden vor dem Inkrafttreten der Revision am 1. Juli 2024 begangen. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Revision des Sexualstrafrechts einschlägige Änderungen in Bezug auf die Tatbestände der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 StGB und der Schändung im Sinne von Art. 191 StGB ergaben.

Das neue Recht betreffend die sexuellen Handlungen mit Kindern wurde verschärft. Dessen neu eingeführter Abs. 1^{bis} sieht eine Mindeststrafe von einem Jahr vor, wenn das betreffende Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Ebenso wurde das neue Recht betreffend die Schändung durch die Streichung des Tatbestandsmerkmals der "Kenntnis des Zustands" der Straftatbestand verschärft. Daher kommt im vorliegenden Fall das neue Recht nicht zur Anwendung; es kommt mit Bezug auf die Sexualdelikte altes, zum Tatzeitpunkt geltendes Recht, als *lex mitior* zur Anwendung.

B Rechtliche Würdigung konkret

1. Dossier 2

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als Schändung im Sinne von Art. 191 aStGB und als untauglichen Versuch einer sexuellen Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

1.1. Schändung

Eine Schändung im Sinne von Art. 191a StGB begeht, wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht. Widerstandsunfähig ist, wer nicht im Stande ist, sich gegen ungewollte sexuelle Übergriffe des Täters zur Wehr zu setzen, wobei genügt, dass das Opfer bloss vorübergehend zum Widerstand unfähig ist (BSK StGB-MAIER, Art. 191 N 6). Vorausgesetzt ist dabei jedoch, dass eine vorbestehende Wehrlosigkeit ausgenutzt wird (vgl. BGer 6S.17/2006 vom 15. Februar 2007, E. 7.3. und 7.4.), was vorliegend nicht der Fall ist, zumal der Privatkläger 1 erst durch das Bemerken der Berührung durch den Beschuldigten in eine Schockstarre verfiel.

1.2. Sexuelle Nötigung

1.2.1. Eine sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB begeht, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Hand-

lung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht.

1.2.2. Als sexuelle Handlung ist zunächst jede körperliche Betätigung zu verstehen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild vom Standpunkt eines objektiven Beobachters aus betrachtet eindeutig sexualbezogen ist (BGE 125 IV 58 E. 3b; BGer 6B_1102/2019 E. 2.2 vom 28. November 2019). Massgeblich für die Beurteilung, ob der erforderliche sexuelle Bezug vorliegt, ist die Betrachtung eines aussenstehenden, objektiven Betrachters unter Berücksichtigung der Gesamtumstände. Bei dieser objektiven Betrachtungsweise bleiben das subjektive Empfinden, die Motive oder die Bedeutung, die das Verhalten für den Täter oder das Opfer hat, ausser Betracht (BGE 125 IV 58 E. 3b m.w.H.). Eine sexuelle Handlung liegt sodann in der Regel vor, wenn sich der Körperkontakt auf ein primäres Geschlechtsmerkmal oder auf die weibliche Brust bezieht (TRECHSEL/ BERTOSSA, Praxiskommentar StGB, Art. 189 N 8).

1.2.3. Die Tatbestandsvariante des Unter-Druck-Setzens stellt klar, dass sich die Ausweglosigkeit der Situation auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet. Es kann vielmehr genügen, dass dem Opfer eine Widersetzung unter den gegebenen Umständen aus anderen Gründen nicht zuzumuten ist. Durch Art. 189 StGB geschützt werden soll auch das Opfer, das durch Überraschungseffekt, Erschrecken, Verblüffung oder aufgrund einer ausweglosen Lage keinen Widerstand leistet. Eine Situation kann für das Opfer bereits aufgrund der sozialen und körperlichen Dominanz des Täters aussichtslos im Sinne der genannten Tatbestände sein. Diese Dominanz muss nicht notwendigerweise mit der Furcht des Opfers vor körperlicher Gewalt verknüpft sein (BGE 128 IV 106 E. 3a/bb mit Hinweis). Der psychische Druck, welchen der Täter durch die Schaffung einer Zwangslage erzeugen muss, hat indes von besonderer Intensität zu sein. Zwar wird nicht verlangt, dass er zur Widerstandsunfähigkeit des Opfers führt. Die Einwirkung auf dasselbe muss aber immerhin erheblich sein und eine der Gewaltanwendung oder Bedrohung vergleichbare Intensität erreichen. Dies ist der Fall, wenn vom Opfer unter den gegebenen Umständen und in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse verständlicherweise kein Widerstand erwartet werden kann bzw. ihm ein sol-

cher nicht zuzumuten ist, der Täter mithin gegen den Willen des Opfers an sein Ziel gelangt, ohne dafür Gewalt oder Drohungen anwenden zu müssen (BGE 131 IV 167 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Auslegung von Art. 189 StGB hat sich insoweit insbesondere an der Frage der zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers zu orientieren (BGE 128 IV 106 E. 3b mit Hinweisen; BGer 6B_941/2019 vom 14. Februar 2020 E. 4.2.4; BGer 6B_145/2019 vom 28. August 2019 E. 3.2.4). Erwachsenen mit entsprechenden individuellen Fähigkeiten wird dabei eine stärkere Gegenwehr zugemutet als Kindern (BGE 128 IV 97 E. 2b/cc, BGE 128 IV 106 E. 3a/bb; BGE 124 IV 154 E. 3b).

1.2.4. Vorliegend legte der Beschuldigte dem Privatkläger 1 nach erstelltem Sachverhalt zuerst die Hand auf den Oberschenkel und fuhr dann mit seiner Hand in die Unterhose des Privatklägers 1, wo er dessen Penis umfasste und während ca. fünf Minuten masturbierte. Dabei handelt es sich zweifelsohne um eine sexuelle Handlung im vorgenannten Sinn.

1.2.5. Der sexuell völlig unerfahrene Privatkläger 1 war von diesen Handlungen derart überrascht, dass er vor Schreck und Scham erstarrte und sich nicht gegen diese Handlung wehrte, obwohl er sich davor ekelte und nicht wollte, dass der Beschuldigte das tat. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte diese Handlungen am helllichten Tag in aller Öffentlichkeit bzw. in einem gut gefüllten Zugabteil vornahm, was derart fernab von allem ist, womit man im Rahmen einer Zugfahrt rechnet, dass von einem erheblichen Überraschungs- bzw. Überraschungseffekt ausgegangen werden muss. Hinzukommt, dass der Beschuldigte den Privatkläger 1 vorliegend in einem Zweierabteil in die Ecke drängte und ihm damit die einfache Fluchtmöglichkeit, d.h. ohne in einem Zugabteil voller fremder Passagiere Aufsehen erregen zu müssen, abschnitt. Aufgrund des jugendlichen Alters des Privatklägers 1 und dessen sexueller Unerfahrenheit ist der ihm zumutbare Widerstand viel tiefer anzusiedeln als bei einem erwachsenen Mann, braucht doch in dieser Situation bereits die verbale Intervention eine grosse Überwindung. Der Beschuldigte schaffte in Anbetracht des grossen Altersunterschieds zwischen ihm und dem Privatkläger 1, der aussergewöhnlichen Umstände sowie der beengten Situation im Zweierabteil eine entsprechende Zwangssituation, in welcher dem Pri-

vatkläger 1 aufgrund der Schockstarre keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung standen. Wie das allgemeine Deliktverhalten des Beschuldigten zeigt, suchte sich der Beschuldigte denn jeweils auch bewusst jugendliche Opfer aus und ging mehrstufig vor, indem er sich langsam in Richtung des Genitals der Geschädigten vortastete. Diese perfide Vorgehensweise lässt einzig den Schluss zu, dass der Beschuldigte mit dem Überraschungsmoment in dieser Situation geradezu spielte und auf eine dadurch ausgelöste Überrumpelung und in der Konsequenz fehlenden Reaktionsmöglichkeit des Opfers pokerte. Auch wenn sich der Privatkläger 1 gegen die Handlungen des Beschuldigten aufgrund seiner Schockstarre nicht aktiv wehrte, musste dem Beschuldigten angesichts der besonderen Umstände – Übergriff in aller Öffentlichkeit im Zug, ohne vorab auch nur in irgendeiner Weise Kontakt mit dem Opfer gehabt zu haben – der Widerwille des sehr jungen Privatklägers 1 bewusst sein. Aufgrund seiner Erfahrung mit den weiteren Geschädigten konnte der Beschuldigte denn auch auf die besonderen persönlichen Verhältnisse des Privatklägers 1 schliessen, nämlich dass der Privatkläger 1 im Gegensatz zu den anderen Geschädigten nicht in der Lage war, Gegenwehr zu leisten. Dies hat sich allein schon darin gezeigt, dass sich der Privatkläger 1, als er die Berührungen bemerkte und mit seiner Hand die Hand des Beschuldigten ertastete, umgehend zurückzog und erstarrte, während die anderen Geschädigten die Hand des Beschuldigten sogleich wegdrückten. Die grössere Schüchternheit und die ausbleibende Gegenwehr wegen des Erstarrens nutzte der Beschuldigte umgehend aus und ging beim Privatkläger 1 weiter als es ihm bei den anderen Geschädigten möglich war. Mit dem Verhalten des Beschuldigten wurde offenkundig das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Privatklägers 1 verletzt.

1.2.6. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Dieser muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale richten, namentlich auch auf den der sexuellen Handlung bzw. dem Beischlaf entgegenstehenden Willen des Opfers. Ein solcher entgegenstehender Wille muss zumindest in Kauf genommen werden (OFK StGB-WEDER, Art. 189 N 22).

1.2.7. Vorliegend konnte der Beschuldigte aufgrund der Gesamtumstände vernünftigerweise nicht davon ausgehen, der Privatkläger wäre mit seinen Handlungen ein-

verstanden und nahm dies zumindest in Kauf. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte sich vor diesem Übergriff bereits auf dieselbe Art und Weise zwei weiteren Geschädigten näherte und er jeweils durch Wegschlagen der Hand an weiteren Handlungen gehindert wurde, sobald sie sein Handeln bemerkten.

1.2.8. Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich (zu den Ausführungen im Gutachten siehe Täterkomponente). Entsprechend ist der Beschuldigte der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen.

1.3. Versuchte sexuelle Handlung mit Kindern

1.3.1. Der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Unter sexueller Handlung ist jede körperliche Betätigung zu verstehen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild vom Standpunkt eines objektiven Beobachters aus betrachtet eindeutig sexualbezogen ist. Die Handlung muss sich auf geschlechtsspezifische oder mindestens erogene Körperteile beziehen. Das Tatbestandselement der Vornahme einer sexuellen Handlung erfasst den Fall, dass das Kind unmittelbar an der geschlechtlichen Handlung teilnimmt. Gleichgültig ist, ob es bloss passiv bleibt oder aktiv tätig wird. Die Vornahme einer sexuellen Handlung erfordert in jedem Fall einen körperlichen Kontakt mit dem Kind. Der Täter muss mit Vorsatz (bzw. mindestens mit Eventualvorsatz) auch hinsichtlich des Schutzalters des Opfers gehandelt haben (OFK StGB-WEDER, Art. 187 N 5 f., 12 f. und 29 f. je mit Hinweisen).

1.3.2. Es ist sachverhaltsmässig erstellt, dass der Beschuldigte den Penis des Privatklägers 1 umfasste und während fünf Minuten masturbierte, was als sexuelle Handlung zu qualifizieren ist. Der Privatkläger 1 war zu diesem Zeitpunkt jedoch 16 Jahre alt, also nicht mehr im Schutzalter, weshalb sich nicht alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht haben. Es ist deshalb eine versuchte Tatbegehung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB zu prüfen.

1.3.3. Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 140 IV 150 E. 3.4). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Vorsätzlich handelt bereits, wer die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (sog. Eventualvorsatz; vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in diesem Sinne in Kauf genommen hat, muss das Gericht bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdrängt, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann. Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinne sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (BGer 1424/2020 vom 31. Januar 2022 E. 1.3.3 m. H.).

Eine Form des Versuchs ist der untaugliche Versuch. Ein solcher liegt vor, wenn die Tat entgegen der Vorstellung des Täters überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann. Der Sache nach handelt es sich beim untauglichen Versuch um einen Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters. Nach seiner Vorstellung erfüllt er einen Tatbestand, in Wirklichkeit ist sein Verhalten aber harmlos. Der untaugliche Versuch ist grundsätzlich ebenfalls strafbar. Dabei kommt es im Grunde weder auf die Art noch den Grad der objektiven Untauglichkeit des Versuchs an. Entschei-

dend für die Strafbarkeit ist nur, dass der Täter in der Annahme handelt, den vorgestellten Sachverhalt verwirklichen zu können, auch wenn dies objektiv gar nicht möglich ist. Strafflos bleibt gemäss Art. 22 Abs. 2 StGB einzig jener Täter, der aus grobem Unverstand verkennt, dass die Tat nach der Art des Gegenstands oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_1422/2019 vom 28. Mai 2021 E. 5.4.1; BGE 140 IV 150 E. 3.5, je mit Hinweisen).

1.3.4. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, den Privatkläger 1 jünger als 16 Jahre geschätzt zu haben. Wie sich den Videoaufzeichnungen der Befragung entnehmen lässt, sieht der Privatkläger 1 zwar zweifelsohne jugendlich aus, doch kann allein daraus nicht geschlossen werden, der Beschuldigte habe ihn jünger als 16 Jahre geschätzt. Jedenfalls kann nicht gesagt werden, der Privatkläger 1 sehe dermassen jung aus, dass klarerweise hätte davon ausgegangen werden müssen, dass er eigentlich jünger als 16 Jahre alt ist. Andere Anhaltspunkte als sein Äusseres, die dem Beschuldigten dazu gedient haben könnten, den Privatkläger 1 jünger als 16 Jahre zu schätzen, sind nicht ersichtlich. Sodann gilt es in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass die anderen Opfer des Beschuldigten zwischen 14 und 20 Jahre alt waren. Auch vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, dass er gezielt nach unter 16 Jährigen Knaben Ausschau hielt.

1.3.5. Entsprechend ist der Beschuldigte vom Vorwurf des untauglichen Versuchs einer sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB in Bezug auf Dossier 2 freizusprechen.

2. Dossier 4

2.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als sexuelle Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2.2. Betreffend die Tatbestandselemente kann auf die vorstehende Ziff. IV.1.3.1 sowie Ziff. IV.1.3.3 betreffend Versuch verwiesen werden.

2.3. Gemäss erstelltem Sachverhalt legte der Beschuldigte seine Hand auf den Oberschenkel des damals 15 Jahre alten Geschädigten H._____, begann diesen zu streicheln und fuhr dann mit seiner Hand in die Richtung des Penis des Geschädigten H._____, worauf dieser die Hand des Beschuldigten allerdings wegstiess bevor es zu Kontakt kam. Berührungen im Oberschenkelbereich sind keine alltäglichen/platonische Kontakte. Dabei handelt es sich insbesondere auch nicht um eine Zone, wo man sich unter Fremden als freundliche Geste berührt. Im Kontext des Streichelns des Oberschenkels und des "Fahrens" in Richtung des Penis kommt den Berührungen vielmehr unmissverständlich ein sexueller Bezug zu. Aufgrund dieses Herantastens und versteckten Vorgehens und angesichts seines schematischen Vorgehens ist denn auch zweifelsfrei davon auszugehen, dass er beabsichtigte, die Genitalien des Geschädigten über den Kleidern zu streicheln. Vorliegend hat der Beschuldigte durch das Streicheln des Oberschenkels und dem Fahren in Richtung Penis den entscheidenden Schritt zur sexuellen Handlung mit einem Kinder bereits vollzogen und auch alles dafür getan, um den Erfolg eintreten zu lassen. Dass es nicht dazu kam, ist lediglich dem Eingreifen des Geschädigten zu verdanken.

Der objektive Sachverhalt der sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt.

2.4. Was den subjektiven Tatbestand betrifft, ist erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass seinen Handlungen eine sexuelle Bedeutung zu kam. Da der Geschädigte H._____ seinem Alter entsprechend aussieht (vgl. Videoaufzeichnung der Befragung), nahm er auch zumindest billigend in Kauf, dass er die sexuellen Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren vornehmen würde.

2.5. Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe bestehen, ist der Beschuldigte der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

3. Dossier 1

3.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als sexuelle Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 aStGB.

3.2. Sexuelle Handlung mit einem Kind (Versuch)

3.2.1. Betreffend die Tatbestandselemente kann wiederum auf die vorstehenden Ziff. IV.1.3.1 und Ziff. IV.1.3.3 verwiesen werden.

3.2.2. Gemäss erstelltem Sachverhalt legte der Beschuldigte seine Hand auf den Oberschenkel des damals 14 Jahre alten Geschädigten G._____, begann diesen zu streicheln und fuhr dann mit seinen Fingern in die Richtung des Penis des Geschädigten G._____, womit er den letzten entscheidenden Schritt für sexuelle Handlungen mit einem Kind vollendet hatte. Dass es nicht zum verpönten Erfolg kam, liegt nur daran, dass der Geschädigte die Hand des Beschuldigten wegstiess, bevor es zum Kontakt kam. Im Kontext des Streichelns und umso mehr des "Fahrens" in Richtung des Penis kommt den Berührungen des Oberschenkelbereichs ein klarer sexueller Bezug zu. Auch hier ist wiederum aufgrund des Vorgehens davon auszugehen, dass er mindestens die Absicht hegte, letztlich unter dem Schutz der Jacke den Penis des Geschädigten streicheln zu können, was aufgrund der Reaktion des Geschädigten verhindert wurde.

3.2.3. Der objektive Sachverhalt der sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt.

3.2.4. Was den subjektiven Tatbestand betrifft, ist erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass seinen Handlungen eine sexuelle Bedeutung zukam. Da der Geschädigte G._____ seinem Alter entsprechend aussieht (vgl. Videoaufzeichnung der Befragung), nahm er auch zumindest billigend in Kauf, dass er die sexuellen Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren vornehmen würde.

3.2.5. Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe bestehen, ist der Beschuldigte der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

3.3. Pornografie

3.3.1. Der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 aStGB macht sich strafbar, wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet.

3.3.2. Die Bestimmung von Art. 197 Ziff. 1 StGB bezweckt die ungestörte sexuelle Entwicklung Jugendlicher. Erfasst werden sämtliche privaten oder öffentlichen Handlungen, durch welche unter 16-jährigen Personen bewusst die Möglichkeit eingeräumt wird, in Kontakt mit Pornographie zu kommen, sei es auch durch deren eigenes Zutun (BGE 134 IV 64 E. 10.1.2). Der Begriff der Pornographie setzt ein Zweifaches voraus. Zum einen müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sein, den Konsumenten sexuell aufzureizen. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. Weiche Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 1 und 2 StGB ist dabei ohne besondere Betonung des Genitalbereichs begrifflich kaum denkbar (BGE 134 IV 64 E. 10.1.1, m.w.H; vgl. auch BGer 6S.26/2005 vom 3. Juni 2005 E. 2.1, betreffend einer auf den Genitalbereich konzentrierten Aufnahme eines Mannes mit erigiertem Penis).

3.3.3. Vorliegend schaute sich der Beschuldigte auf seinem Handy Bilder von Männern mit (teils) erigierten Penissen an, wobei eine Konzentration auf den Genitalbereich im Anklagesachverhalt nicht erwähnt wurde und im Übrigen auch vom Geschädigten nicht geschildert wurde. So hat er etwa angegeben, die Bilder seien wie von einem Fotoshooting gewesen, wobei etwa auch ein Fussball involviert gewesen sei. Ausgehend von diesen Angaben ist somit davon auszugehen, dass es sich

um "normale" Nacktbilder von Männern handelte, welche die Schwelle zu weicher Pornografie im Sinne der Bestimmung nicht überschritten.

3.4. Entsprechend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 aStGB freizusprechen.

4. Dossier 3

4.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als sexuelle Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

4.2. Betreffend die Tatbestandselemente kann wiederum auf die vorstehende Ziff. IV.1.3.1 und Ziff. IV.1.3.3. verwiesen werden.

4.3. Gemäss erstelltem Sachverhalt legte der Beschuldigte seine Hand auf den Oberschenkel des damals 15 Jahre alten Privatklägers 2, begann diesen zu streicheln, worauf dieser die Hand des Beschuldigten wegdrückte. Beim Oberschenkel handelt es sich um eine erogene Zone. Im Kontext des Streichelns kommt den Berührungen dieses Bereichs eine sexuelle Bedeutung zu. Aufgrund des schematischen Vorgehens ist die Absicht des Beschuldigten klar dokumentiert und auch der Versuch ist wiederum klar zu bejahen. Dass er nicht weitergehen und den Penis des Privatklägers 2 streicheln konnte, ist auf dessen Reaktion zurückzuführen.

4.4. Der objektive Sachverhalt der sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB ist damit erfüllt.

4.5. Was den subjektiven Tatbestand betrifft, ist erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass seinen Handlungen eine sexuelle Bedeutung zukam und er die sexuellen Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren vornehmen würde, da der Privatkläger 2 ihm erzählt hatte, dass er erst 15 Jahre alt war. Im Übrigen sieht auch der Privatkläger 2, wie sich den Videoaufzeichnungen der Befragung entnehmen lässt, altersentsprechend aus.

4.6. Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe bestehen, ist der Beschuldigte der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

5. Dossier 7

5.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als sexuelle Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB.

5.2. Betreffend die Tatbestandselemente kann wiederum auf die vorstehende Ziff. IV.1.3.1 verwiesen werden.

5.3. Gemäss erstelltem Sachverhalt legte der Beschuldigte seine Hand über den Kleidern auf den Penis des Geschädigten I._____, welcher damals 15 Jahre alt war, und streichelte diesen während ca. 20 Sekunden. Beim Streicheln des Penis handelt es sich offensichtlich um eine sexuelle Handlung.

5.4. Der objektive Sachverhalt der sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB ist damit erfüllt.

5.5. Was den subjektiven Tatbestand betrifft, ist erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass seinen Handlungen eine sexuelle Bedeutung zu kam. Sodann nahm er angesichts des äusseren Erscheinungsbilds des Geschädigten I._____ (vgl. Anhang act. D/7/2/1) zumindest in Kauf, dass er die sexuellen Handlungen mit einem Kind unter 16 Jahren vornehmen würde.

5.6. Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe bestehen, ist der Beschuldigte der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen.

6. Dossier 6

6.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

6.2. Betreffend die Tatbestandselemente insbesondere den untauglichen Versuch kann auf die vorstehenden Ziff. IV.1.3.1 und Ziff. IV.1.3.3. verwiesen werden.

6.2.1. Gemäss erstelltem Sachverhalt legte der Beschuldigte seine Hand auf den Schoss des Privatklägers 3 und begann Knetbewegungen zu machen, hierbei wollte er den Penis des Privatklägers 3 umfassen, allerdings gelang ihm dies nicht, da der Privatkläger 3 breite Hosen trug und die Hand des Beschuldigten wegdrückte, als er realisierte, was geschah. Durch das Kneten des Schosses auf Höhe des Penis des Privatklägers 3 ist offenkundig, dass der Beschuldigte beabsichtigte, den Penis des Privatklägers 3 zu berühren. Der Privatkläger 3 war im Tatzeitpunkt allerdings nicht mehr im Schutzalter. Entsprechend haben sich nicht sämtliche objektiven Tatbestandselemente verwirklicht.

6.2.2. Auf der Videoaufzeichnung ist zu erkennen, dass der Privatkläger 3 zwar jung aussieht, doch kann auch bei ihm nicht gesagt werden, er sehe derart jung aus, dass sich geradezu die Annahme aufdrängt, dass er jünger als 16 Jahre wäre. Der Beschuldigte ist daher von der versuchten sexuellen Handlung mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen.

6.2.3. Durch sein Verhalten hat er sich jedoch der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 aStGB strafbar gemacht.

V. Strafzumessung

1. Strafrahmen, Asperationsprinzip und Strafart

Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser kann bei Vorliegen gesetzlicher Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe gemäss Art. 48 f. StGB nach oben respektive nach unten erweitert werden, woraus sich der theoretische Strafrahmen ergibt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der ordentliche Strafrahmen jedoch nur zu verlassen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Der ordentliche Strafrahmen wird bei Vorliegen von Strafschärfungs-

oder Strafmilderungsgründen demnach nicht automatisch nach oben bzw. nach unten erweitert (BGE 136 IV 55 E. 5.8 m.w.H.). Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe, welche zugleich auch Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe darstellen, sind überdies regelmässig innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen.

Hat die Täterschaft durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt (sei es durch Wiederholung derselben strafbaren Handlung, sei es durch Begehung verschiedener strafbarer Handlungen), ist grundsätzlich innerhalb des theoretischen Strafrahmens für die schwerste Straftat eine Einsatzstrafe zu bestimmen, welche aufgrund der weiteren Straftaten angemessen zu erhöhen ist (vgl. Art. 49 Abs. 1 StGB). Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorab der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem es alle diesbezüglichen straherhöhenden und strahmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er allenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat. Das Gericht darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Das Asperationsprinzip nach Art. 49 Abs. 1 StGB kommt nur zur Anwendung, wenn die auszufällenden Strafen gleichartig sind. Geldstrafen und Freiheitsstrafen sind dabei keine gleichartigen Strafen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2).

Gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a) oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (lit. b).

Vorliegend hat der Beschuldigte mehrere Straftatbestände verwirklicht. Er hat sich insbesondere der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB strafbar gemacht, welche mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bedroht ist und die schwerste vom Beschuldigten begangene Straftat darstellt. Zudem hat er sich der mehrfachen teilweise versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff.1 Abs. 1 aStGB teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, welche mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht ist. Umstände, die ein Über- oder Unterschreiten des vorgenannten Strafrahmens indizieren, liegen nicht vor.

Vorliegend stellt sich die Frage, ob eine Geldstrafe auszufallen ist, oder ob eine Freiheitsstrafe zweckmässig und schuldangemessen erscheint. Da der Beschuldigte trotz seiner einschlägigen Vorstrafen und während des laufenden Strafverfahrens mehrmals erneut delinquent hat (vgl. E. V.11.2. und 11.3.), bestehen nicht unerhebliche Zweifel an einer spezialpräventiven Wirkung einer Geldstrafe. Es erscheint vielmehr angezeigt, eine Freiheitsstrafe für sämtliche Delikte auszusprechen, da aufgrund der Vorstrafen des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass eine Geldstrafe allein ihn nicht genügend davon abhalten würde, in Zukunft erneut Delikte zu begehen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Freiheitsstrafe kommt das Asperationsprinzip zur Anwendung. So wird für die sexuelle Nötigung eine Freiheitsstrafe als Einsatzstrafe festzulegen und für die mehrfachen, teilweise versuchten, sexuellen Handlungen mit Kindern in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden sein.

2. Strafzumessungsregeln

Innerhalb des vorerwähnten Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit sie nach den in-

neren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente unterschieden wird (OFK StGB-DONATSCH, N 6 zu Art. 47).

Bei der *Tatkomponente* sind das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolgs, die Willensrichtung, mit der der Täter ausdrücklich gehandelt hat und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten (OFK StGB-DONATSCH, N 7 zu Art. 47).

Die *Täterkomponente* umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten während und nach der Tat sowie im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist unter anderem zu berücksichtigen, ob die Täterschaft Reue und Einsicht zeigt und sie mehr oder weniger strafempfindlich ist (OFK StGB-DONATSCH, N 14 ff. zu Art. 47 m.w.H.).

3. Einsatzstrafe: Sexuelle Nötigung (Dossier 2)

3.1. Objektive Tatschwere

Wie die weiteren Taten des Beschuldigten zeigen, geht er schematisch und planmässig vor. Sein Vorgehen zeigt überdies eine gewisse Raffinesse (strategisches Jackedrapieren sowie Platzieren der Bierdose) und ist wohl durchdacht. Dass er den Übergriff in einem relativ vollen Zug am helllichten Tag begeht, deutet sodann auf eine enorme Abgebrühtheit und kriminelle Energie hin. Das perfide Vorgehen hinterlässt den Geschädigten sodann mit Scham und Selbstzweifeln und hat ihn nachhaltig geprägt. Der Beschuldigte wendete zwar keine Gewalt an, machte sich indes das Erstarren, die sexuelle Unerfahrenheit und jugendliche Alter des Privatklägers 1 zu Nutze, um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Dies stellt eine hohe Geringschätzung gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht und der Intimsphäre des Privatklägers dar. Beim Beschuldigten handelt es sich sodann für den

Privatkläger 1 um eine ihm völlig unbekannte Person. Zu Lasten des Beschuldigten ist auch zu berücksichtigen, dass das Masturbieren mehrere Minuten dauerte und er nur damit aufhörte, weil er an seinem Zielort angekommen ist und aussteigen musste. Dennoch muss auch gewürdigt werden, dass im weiten Spektrum möglicher Tathandlungen im Sinne von Art. 189 aStGB und dem grossen Strafrahmen von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe die vorliegende Tathandlung noch im unteren Bereich anzusiedeln ist.

3.2. Subjektive Tatschwere

Er handelte vorsätzlich und einzig, um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, mithin aus rein egoistischen Motiven. Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive nicht relativiert.

Das Tatverschulden ist insgesamt als eher leicht zu bewerten. Eine Einsatzstrafe von 18 Monaten erscheint angemessen.

4. Sexuelle Handlungen mit Kindern (Dossier 4)

4.1. Objektive Tatschwere

Der Beschuldigte wendete keine Gewalt an, ging aber sehr planmässig vor. Das blosses Streicheln der Genitalien über den Kleidern ist innerhalb des Spektrums sämtlicher denkbarer sexueller Handlungen mit Kindern im untersten Bereich anzusiedeln. Dass es dazu nicht gekommen ist, ist lediglich auf das Eingreifen des Geschädigten H._____ zurückzuführen, weshalb der Umstand, dass es bloss beim Versuch blieb, kaum ins Gewicht fällt. Deutlich verschuldenserschwerend ins Gewicht fällt darüber hinaus der Umstand, dass es sich beim Beschuldigten um einen damals 60-jährigen Mann handelte, mithin der Altersunterschied massiv ausfällt, und er seine Überlegenheit als erwachsener Mann schamlos ausnützte.

Das objektive Tatverschulden ist als leicht zu beurteilen.

4.2. Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte hinsichtlich der sexuellen Handlungen vorsätzlich und hinsichtlich des Schutzalters zumindest eventualvorsätzlich. Er tat dies, um seinen Sexualtrieb zu befriedigen, womit er aus rein egoistischen Motiven handelte. Eine persönliche Beziehung zum Geschädigten H._____ bestand nicht, er diente dem Beschuldigten einzig als Sexualobjekt. Das subjektive Tatverschulden vermag die objektive Tatkomponente jedenfalls nicht zu relativieren.

Isoliert betrachtet erschiene für die sexuelle Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten angemessen.

5. Sexuelle Handlungen mit Kindern (Dossier 1)

Aufgrund des schematischen Vorgehens kann hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatschwere auf die vorstehenden Ausführungen unter E. V.4. verwiesen werden. Erschwerend zu berücksichtigen ist vorliegend, dass der Geschädigte erst einen Tag vor der Tat 14 Jahre alt wurde.

Isoliert betrachtet erschiene für die versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB i.V.m. Art. 22 StGB eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten angemessen.

6. Sexuelle Handlungen mit Kindern (Dossier 3)

Aufgrund des schematischen Vorgehens kann hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatschwere auf die vorstehenden Ausführungen unter E. V.4. verwiesen werden.

Isoliert betrachtet erschiene für die versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB i.V.m. Art. 22 StGB eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten angemessen.

7. Sexuelle Handlungen mit Kindern (Dossier 7)

Aufgrund des schematischen Vorgehens kann hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatschwere auf die vorstehenden Ausführungen unter E. V.4. verwiesen werden, mit dem Unterschied, dass es bei diesem Vorfall nicht beim Versuch blieb,

sondern der Beschuldigte den Penis des Geschädigten I. _____ während ca. 20 Sekunden über den Kleidern streichelte.

Isoliert betrachtet erschiene für die sexuelle Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten angemessen.

8. Asperation

Betrachtet man sämtliche Taten isoliert, ergibt sich eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten. In Nachachtung des Asperationsprinzips erscheint eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten angemessen.

9. Busse für die sexuelle Belästigung (Dossier 6)

Aufgrund des schematischen Vorgehens kann grundsätzlich hinsichtlich des Verschuldens auf die vorstehenden Ausführungen unter E. V.4. verwiesen werden. In Anbetracht des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigt sich eine Busse von Fr. 1'000.-.

10. Zwischenfazit

Insgesamt ergibt sich eine vorläufige Gesamtstrafe von 30 Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 1'000.-.

11. Täterkomponente

11.1. Persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte wurde in Sri Lanka geboren und verbrachte dort seine Kindheit sowie sein Leben als junger Erwachsener. Im Alter von 28 Jahren kam er im Januar 1991 in der Schweiz und lebte seither ununterbrochen hier. Der Beschuldigte besuchte neun Jahre lang die Schule und verfügt über keine abgeschlossene Ausbildung. Vor seinen Inhaftierungen war er jeweils durchgehend und seit seiner Ankunft in der Schweiz arbeitstätig. Der Beschuldigte ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder, welche er finanziell unterstützte. Sodann verfügt er über Schulden und besitzt ein Haus, welches er mit einer Hypothek finanziert hat. Diese Täterkomponenten sind strafzumessungsneutral zu werten.

Sodann wurde dem Beschuldigten gemäss Gutachten keine Verminderung der Einsichtsfähigkeit attestiert, sondern sogar festgehalten, dass klaren Planungselemente vorlagen. Da der Beschuldigte indes seit Jahren aufgrund seines starken Sexualtriebs derart unter Druck gestanden habe, könne höchstens eine leichte Verminderung der Fähigkeit, sein Sexualverhalten zu steuern, vorliegen (act. D1/6/8 S. 118). Letzteres ist demnach leicht strafsenkend zu berücksichtigen.

11.2. Nachtatverhalten

Bei der Strafzumessung ist das Nachtatverhalten des Täters zu beachten. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie während des Strafverfahrens. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten des Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 167 ff.).

Der Beschuldigte war teilweise geständig, wobei er viele Relativierungen vornahm. So gab er etwa im Rahmen der Hauptverhandlung mehrfach an, dass er lediglich eine schlechte "Gewohnheit habe, Menschen zu berühren" (Prot. S. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30) und es "schon möglich sei", dass er die Geschädigten berührt habe (Prot. S. 25, 26, 27 und 29). Sodann bezeichnete er sein Verhalten als "unverhältnismässig" (Prot. S. 30) und entschuldigte sich in erster Linie bei seiner eigenen Familie für das Geschehene und nur zweitrangig bei "anderen Leuten und anderen Geschädigten" (Prot. S. 19). Eine wirkliche Einsicht oder Reue kann beim Beschuldigten entsprechend nicht festgestellt werden, die Geschädigten scheinen ihm jedenfalls nicht wahrhaftig Leid zu tun. Zugute zu halten ist dem Beschuldigten hingegen, dass er immerhin die Genugtuungsforderungen der Privatkläger 2 und 3 anerkannt hat und eine gewisse Bereitschaft an den Tag gelegt hat, an einer Therapie teilzunehmen. Insgesamt ist dieser Aspekt des Nachtatverhaltens strafzumessungsneutral zu werten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte trotz laufender Untersuchung mehrmals erneut delinquent hat, weshalb er auch erneut in Untersuchungshaft kam. Dies ist deutlich strafe erhöhend zu berücksichtigen.

11.3. Vorstrafen

Gemäss dem Strafregistrauszug vom 20. Januar 2025 weist der Beschuldigte drei einschlägige Vorstrafen auf (act. 40). So wurde er mit Urteil vom 2. Juni 2020 vom Gerichtspräsidium Aarau wegen mehrfacher sexueller Belästigung zu einer Busse von Fr. 1'000.– und einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 StGB verurteilt. Mit Urteil vom 23. November 2020 des Bezirksgerichts Zürich wurde er sodann wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind sowie sexueller Belästigung mit einer bedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 30.–, einer Busse von Fr. 600.– sowie einem Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 StGB für die Dauer von 10 Jahren verurteilt, wobei die Probezeit für die bedingt ausgesprochene Geldstrafe auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Mit Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 2. Juni 2022 machte sich der Beschuldigte während laufender Probezeit erneut wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind sowie mehrfachen sexuellen Belästigung strafbar, wobei die mit Urteil vom 23. November 2020 bedingt ausgesprochene Geldstrafe widerrufen wurde und er überdies zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten und einer Busse von Fr. 1'100.– verurteilt wurde. Ferner wurde wiederum ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 StGB ausgesprochen sowie eine ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB angeordnet. Wie sich den beigezogenen Vorakten entnehmen lässt, fanden die Taten allesamt im Zug an Jugendlichen bzw. jungen Männern statt und ging der Beschuldigte jeweils äusserst ähnlich vor, wie in den vorliegend zu beurteilenden Delikten (vgl. beigezogene Akten des Strafgerichts Emmental-Oberaargau, Akten-Nr. ..., Anklage und Urteil in Band III; beigezogene Akten der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Unt.Nr. ..., , act. 12 [Anklage], act. 25 [Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 23. November 2020] und act. 14/3 [Urteil vom 2. Juni 2020 des Präsidiums des Bezirksgerichts Aarau]). All diese Umstände bzw. einschlägigen Vorstrafen haben erheblich strafferhöhend in die Strafzumessung einzufließen.

12. Gesamtstrafe

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtstrafe von 38 Monaten Freiheitsstrafe sowie einer Busse von Fr. 1'000.–.

VI. Vollzug

1.1. Da der Beschuldigte vorliegend mit einer Freiheitsstrafe von 38 Monaten zu bestrafen ist, scheitert die Anordnung des bedingten Vollzuges bereits in objektiver Hinsicht (Art. 42 Abs. 1 StGB).

1.2. Gemäss Art. 51 StGB ist die bisher erstandene Haft an die Freiheitsstrafe anzurechnen. In diesem Sinne soll die zu entziehende Freiheit nach Möglichkeit mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden. Hat jemand am Tage der Verhaftung und an jenem der Entlassung zusammen mehr als 24 Stunden in Haft verbracht, so sind ihm beide Tage anzurechnen (BSK StGB-METTLER/SPICHTIN, Art. 51 N 35).

1.3. Der Beschuldigte befand sich vom 13. April 2023 bis 1. Juli 2023 sowie vom 11. März 2024 bis zum 21. Januar 2025 in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Dementsprechend ist dem Beschuldigten die erstandene Haft von 417 Tagen im Sinne von Art. 51 StGB an die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen.

2. Die Busse von Fr. 1'000.– ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, hat an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen zu treten.

VII. Massnahme

1. Anträge der Parteien

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer stationären Massnahme i.S.v. Art. 59 Abs. 1 StGB (Behandlung von psychischen Störungen; act. D1/16 S. 6, act. 42 S. 1).

1.2. Der amtliche Verteidiger beantragt, die Anordnung einer ambulanten Massnahme i.S.v. Art. 63 StGB (act. 43 S. 2).

2. Voraussetzungen der Anordnung einer stationären Massnahme

2.1. Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis

des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind. Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB).

2.2. Gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB stützt sich das Gericht beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung der Täterschaft, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (Art. 56 Abs. 3 StGB). Das Gericht ist auch bei der Würdigung eines Gutachtens grundsätzlich frei (Art. 10 Abs. 2 StPO) und ist entsprechend nicht an die Schlussfolgerungen im Gutachten gebunden. In Fachfragen darf das Gericht jedoch nur dann von den gutachterlichen Feststellungen abweichen, wenn gewichtige und zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern. Abweichungen von gutachterlichen Fachfeststellungen sind zu begründen (BGE 142 IV 49 E. 2.1.3; BGer 6B_835/2017 vom 22. März 2018 E. 5.2.3, BSK StGB-HEER, Art. 56 N 74 m.w.H.). Schliesslich ist eine Massnahme nur anzuordnen, wenn eine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht (Art. 56 Abs. 5 StGB).

3. Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB *in concreto*

3.1. Zur Beurteilung der Massmenthematik betreffend die vorliegend zu beurteilenden Straftaten, liegt dem Gericht das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. F._____ vom 6. Dezember 2023 (act. D1/6/8) sowie dessen Ergänzungsgutachten vom 13. Juni 2024 (act. D1/6/24) vor. Das Gutachten und das Ergänzungsgutachten sind nachvollziehbar, inhaltlich detailliert, differenziert, schlüssig und damit im Allgemeinen überzeugend. Sodann würdigen sie die Lebens- und Krankengeschichte des Beschuldigten umfassend und äussern sich überzeugend

zu sämtlichen für die Frage der Anordnung einer Massnahme relevanten Punkten. Es sind mithin keine Gründe ersichtlich, um für die Beurteilung der sich stellenden Fragen nicht auf das Gutachten bzw. Ergänzungsgutachten abzustellen.

3.2. Schwere psychische Störung und Deliktzusammenhang (Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB)

Aus den Gutachten von Dr. med. F._____ geht hervor, dass der Beschuldigte an einer ängstlich, unsicher-vermeidenden Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.6); einer konflikthaften Sexualität, doppelten Buchführung bei starker homosexueller (Teil-)Ansprechbarkeit bei heterosexueller Fassade und starkem Sexualtrieb; einem missbräuchlichen Alkoholkonsum im Sinne von Problemen bei der Lebensführung durch Alkoholgenuss (ICD-10: Z72.1), anamnestisch phasenweise schädlichen Gebrauch von Alkohol (ICD-10: F10.1) und Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewöhnung (ICD-10: Z60.3) leide.

Soweit die Verteidigung geltend macht, die ängstlich, unsicher-vermeidende Persönlichkeitsstörung lasse auch bei schwerster Ausprägung keine stationäre Massnahme zu (act. 36 S. 2), ist ihr nicht zu folgen. Die notwendige Schwere einer psychischen Störung darf nicht allein deswegen verneint werden, weil die tatrelevanten Persönlichkeitszüge keiner Persönlichkeitsstörung gleichkommen und keine eigentliche Diagnose nach ICD-10 als tatrelevant erachtet werden kann. So hält auch das Bundesgericht fest, dass die von Gesetzes wegen erforderliche Schwere der psychischen Störung keine aus sich selbst heraus (resp. allein nach den Kriterien von Klassifikationssystemen) bestimmbare, absolute Grösse sei. Der Rechtsbegriff der schweren psychischen Störung ist funktionaler Natur, da er sich nach dem Zweck der therapeutischen Massnahme (Verbesserung der Legalprognose) richtet. Die massnahmerechtlich geforderte Schwere ergibt sich aus der Intensität des Zusammenhangs zwischen der Störung und der Straftat. Auch eine Kombination von minder schweren Befunden könne eine Störqualität in der gesetzlich vorausgesetzten Schwere begründen (BGE 146 IV 1 E. 3.5.6. m.w.H.). Nicht zwingend vorausgesetzt sei ferner, dass sich die Abweichung auch in anderen Lebensbereichen deutlich manifestiert. Es gebe auch Störungen, die sich wegen ihrer hohen Spezifität nur im kriminellen Handeln ausdrücken, während das beobachtbare Verhalten

eher unauffällig bleibe. Sodann sei es möglich, dass ein krankheitswertiger Zustand, gerade weil er sich in anderen Bereichen nicht äussere resp. nicht äussern könne, kompensatorisch im Tatverhalten zum Ausdruck komme (BGE 146 IV E. 3.5.4. m.w.H.).

Der Gutachter führte zum Störungsbild des Beschuldigten erläuternd aus, beim Beschuldigten liege eine psychische Störung im engeren Sinn in der Form vor, dass der Beschuldigte unter einer starken homosexuellen Ansprechbarkeit leide, die er – u.a. aufgrund seines kulturellen Hintergrunds und der damit vermeintlich einhergehenden Einstellung gegenüber dieser Art der Sexualität sowie seiner Lebenssituation (verheiratet, Familienvater) – nicht rechtskonform habe ausleben können, was zu einem hohen Leidensdruck geführt habe. Obwohl Homosexualität in internationalen Klassifikationen nicht mehr zu den psychischen Störungen zähle, führe sie beim Beschuldigten zu einem derart hohen Leidensdruck, dass sie in seinem Fall zumindest als "störungsähnlich" bezeichnet werden müsse, zumal er derart ausgeprägte ängstlich vermeidende Verhaltensmuster aufweise, dass von einer Persönlichkeitsstörung gesprochen werden müsse (act. D1/6/8 S. 98). Die Kombination der Diagnosen führe sodann beim Beschuldigten zu einer schweren Beeinträchtigung des psychosozialen Funktionsniveaus (act. D1/6/24 S. 19). Der Gutachter äusserte sich sodann dahingehend, dass die ungünstige Kombination aus Homosexualität, kulturellem Hintergrund, fehlender Integration in der Schweiz, Persönlichkeitsstörung mit doppelter Buchführung und Alkoholproblematik für die Deliktsmechanismen verantwortlich ist (act. D1/6/8 S. 112).

Während der Beschuldigte in anderen Lebensbereichen als unauffälliger Familienvater und Arbeitskollege auftrat, ergibt sich ein Zusammenwirken der bei ihm diagnostizierten ängstlich unsicher-vermeidenden Persönlichkeitsstörung, der konflikthaften Sexualität, dem starken Sexualtrieb, dem missbräuchlichen Alkoholkonsum sowie der Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewöhnung, welche darin resultiert, dass es zu diesem deliktischen Verhalten gekommen ist. Eine Verbindung zwischen den risikorelevanten Persönlichkeitsmerkmalen des Beschuldigten und den Taten ist damit klar zu bejahen, weshalb im Lichte vorgenannter Rechtspre-

chung auch eine schwere psychische Störung im massnahmerechtlichen Sinn vorliegt.

3.3. Rückfallgefahr und Massnahmenbedürftigkeit/-fähigkeit/-willigkeit (Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB)

Zur Legalprognose äusserte sich der Gutachter dahingehend, dass sie sehr ungünstig ausfalle. Neben einer kurzfristigen Überangepasstheit nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft müsse bereits mittelfristig (innerhalb von Monaten) erneut mit weiteren, identischen Sexualdelikten gerechnet werden. Kritisch sei, dass eine Früherkennung bislang nicht umsetzbar gewesen sei. Der Beschuldigte müsse in die Höchststrisikogruppe für sexuelle Übergriffe auf Jugendliche/Kinder unter dem Schutzalter und sexuelle Belästigung eingestuft werden (act. D1/6/8 S. 119 und act. D1/6/24 S. 18).

Der Gutachter führt aus, grundsätzlich würden sich die deliktrelevanten Problembereiche klar eingrenzen und beschreiben lassen. Zentral sei eine Bearbeitung der Homosexualität, der ängstlich-vermeidenden Verhaltensmuster, des Alkoholkonsums und vor allem der kulturelle Hintergrund. Der Beschuldigte sei nicht integriert in der Schweiz und lebe in einer tamilischen Subkultur, deren Wertesystem ihn in Bezug auf seine Sexualität präge. Es müsse dringend eine Integration und die Akzeptanz seiner Homosexualität vorangetrieben werden, auch wenn dies Konsequenzen in der tamilischen Subkultur habe. Alternativ komme eine dauerhafte Senkung des starken Sexualtriebs in Frage, was durch antiandrogene Medikamente umgesetzt werden könne. Es müsse eine konsequente Level 3 oder 4 Medikation über mindestens 5 Jahre empfohlen werden. In dieser Zeit sollten weitere Versuche unternommen werden, den Beschuldigten psychotherapeutisch zu behandeln. Die Umsetzung einer antiandrogenen Behandlung im ambulanten Setting sei mittlerweile derart unrealistisch und mit einem hohen Rückfallrisiko behaftet, dass sie nicht mehr empfohlen werden könne (act. D1/6/8 S. 120 und act. D1/6/24 S. 23). Die Perspektiven einer ambulanten Behandlung seien derart gering, dass eine solche nicht erneut empfohlen werden könne. Auch die Möglichkeiten einer stationären Massnahme nach Art 59 StGB seien begrenzt. Auf Grund einer Güterabwägung und der wenigen Behandlungsalternativen (medikamentöse Triebdämpfung,

medikamentöse Alkoholbehandlung, Einbezug der Familie), sowie der schlechten Legalprognose bei völlig unzureichender Behandlungsaussicht im ambulanten Setting, könne aus Sicht des Gutachters eine solche stationäre Massnahme jedoch empfohlen werden, um die Legalprognose in relevantem Umfang verbessern zu können (act. D1/6/8 S. 121).

Die Massnahmenbedürftigkeit und -fähigkeit des Beschuldigten ist folglich zu bejahen. Nicht gefolgt werden kann dem Verteidiger, wenn er vorbringt, es werde nicht nachvollziehbar begründet, weshalb nicht einzig das ambulante Setting durch den Beizug eines Dolmetschers anzupassen sei (act. 36 S. 4 f.). Es trifft zwar zu, dass die Sprachbarriere und das fehlende Verständnis des Beschuldigten für alltagspsychologische Zusammenhänge generell den Therapieerfolg im ambulanten Setting geschmälert haben dürften. Der Gutachter führt jedoch auch aus, dass der Beschuldigte im Rahmen der 1.5 Jahre dauernden Therapie seine Homosexualität völlig ausgeblendet habe und dieses Therapiethema gar nicht habe bearbeitet werden können. Dieses zentrale Thema könne höchstens dann bearbeitet werden, wenn er aus seiner tamilischen Subkultur/Familie eine Zeit lang herausgenommen werden könne (act. D1/6/8 S. 120). Sodann ist es gemäss den Angaben im Ergänzungsgutachten trotz Beizug eines Dolmetschers dem Therapeuten nicht gelungen, das Thema Sexualität zu bearbeiten (act. D1/6/24 S. 11).

Bezüglich der Massnahmenwilligkeit führt das Gutachten aus, dass der Beschuldigte gegenüber dem Gutachter formal beteuert habe, sich einer Behandlung unterziehen zu wollen. Gemäss Gutachter habe der Beschuldigte jedoch keine ausreichende und nützliche Vorstellung darüber, was eine Therapie überhaupt sei. Obwohl er sich seit 1.5 Jahren in einer deliktorientierten (ambulanten) therapeutischen Massnahme befinde, setze er sich mit einem solchen Konzept nicht ansatzweise auseinander, was kulturell aber v.a. durch seine stark vermeidenden Anteile erklärt werden könne. Seine Homosexualität blende er völlig aus, so dass dieses Therapiethema gar nicht angesprochen werden könne. Dieses zentrale Thema könne höchstens dann bearbeitet werden, wenn er aus seiner tamilischen Subkultur/Familie eine Zeit lang herausgenommen werden könne (act. D1/6/8 S. 120). Im Rahmen seiner Einvernahme gab der Beschuldigte sodann an, er sei bereit Medi-

kamente zur Dämpfung seines Sexualtriebs einzunehmen, zu einer stationären Behandlung sei er aber nicht bereit (vgl. act. D1/3/7 F/A 50). Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte, dass er grundsätzlich mit einer Behandlung einverstanden wäre, betonte aber erneut, dass er nicht damit einverstanden sei, eine stationäre Massnahme zu absolvieren. Er wolle mit Hilfe eines Dolmetschers eine ambulante Behandlung machen. Wiederum hielt er im Rahmen seines Schlusswortes fest, dass er bereit wäre, zusätzlich zur (ambulanten) Therapie Medikamente zu nehmen (Prot. S. 17 f. und Prot. S. 37 f.).

Von einem gefestigten Therapiewillen kann beim Beschuldigten angesichts dessen zwar nicht ausgegangen werden, doch ist für die Anordnung einer Massnahme auch bloss ein Mindestmass an Kooperation erforderlich bzw. sollte eine Therapie zumindest nicht von vornherein kategorisch abgelehnt werden (BSK StGB-HEER/HABERMAYER, Art. 59 N 80a, m.w.H.). Da der Beschuldigte sogar bereit wäre, sich einer medikamentösen Behandlung zu unterziehen und überdies 1.5 Jahren eine ambulante therapeutische Therapie besucht hat, ist diese Voraussetzung gegeben. Hinzu kommt, dass sich bereits im Rahmen der früheren Begutachtungen gezeigt hat, dass der Beschuldigte bei einer Trennung von seiner Familie und tamilischen Subkultur eine gewisse Einsicht in seine homosexuelle Ansprechbarkeit gewann. So gestand er etwa im Rahmen des Explorationsgesprächs vom 4. Juni 2021 – zu dieser Zeit befand er sich in Untersuchungshaft – ein, dass er seit einigen Jahren Lust auf Männer verspüre (vgl. D1/6/2, S. 23, vgl. auch act. D1/6/8 S. 43). Vor diesem Hintergrund darf davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der stationären Massnahme der Massnahmewille auch noch fortlaufend gestärkt werden kann.

3.4. Fazit

Wie das hierzuvor Ausgeführte zeigt, ist die Anordnung einer stationären Massnahme und die damit einhergehende forensisch-psychiatrische Behandlung des Beschuldigten geeignet, um einerseits die psychischen Störungen des Beschuldigten zu behandeln und andererseits die legalprognostische Belastung des Beschuldigten zu erfassen und Strategien zu entwickeln, um ihr zu begegnen. Die stationäre Behandlung des Beschuldigten ist gemäss den überzeugenden gutachterli-

chen Ausführungen denn auch erforderlich, um der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Beschuldigten in Zusammenhang stehender Taten zu begegnen. Mildere Massnahmen, wie eine ambulante Behandlung, sind offensichtlich nicht zielführend. Schliesslich überwiegt das öffentliche Interesse an einer Anordnung, in Anbetracht des hohen Wiederholungsrisikos und der Schwere der Straftaten, auch dasjenige private Interesse des Beschuldigten, nicht zuletzt zumal eine Behandlung seiner Erkrankung in seinem Interesse steht. Die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB erweist sich vorliegend somit als verhältnismässig.

Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB erfüllt.

Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an. Bei Anordnung einer stationären Massnahme nach den Art. 59-61 StGB ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe von Gesetzes wegen zugunsten der Massnahme aufzuschieben. Der Vollzug der mit diesem Urteil ebenfalls auszusprechenden Freiheitsstrafe ist demnach zugunsten der Massnahme aufzuschieben.

VIII. Landesverweisung

1. Obligatorische Landesverweisung

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht eine ausländische Person, die wegen einer im Deliktskatalog aufgeführten Tat verurteilt wird, unabhängig der Höhe der Strafe für fünf bis 15 Jahre aus der Schweiz. Die Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme schliesst eine Landesverweisung nicht aus. Erstere geht dem Vollzug der Landesverweisung voraus (Art. 66c Abs. 2 StGB). Ausnahmsweise kann das Gericht von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für die ausländische Person einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der ausländischen Person am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen.

Dabei ist der besonderen Situation von ausländischen Personen Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66 Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1).

2. Katalogtat

Die vom Beschuldigten begangene sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB sowie die sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB stellen Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB dar. Damit ist der Beschuldigte grundsätzlich des Landes zu verweisen, sofern nicht ein schwerer persönlicher Härtefall gegeben ist.

3. Härtefall

3.1. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller mit der Landesverweisung verbundenen Schwierigkeiten die betroffene Person derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in ihre Daseinsbedingungen führt. Die Härtefallklausel stellt eine Ausnahme dar, sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4; 144 IV 332 E. 3.3.1).

3.2. Als konkrete Härtefallgründe fallen dabei insbesondere die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die soziale und kulturelle Beziehung zur Schweiz (Grad der Integration), die Beziehungen zum Heimat- beziehungsweise Zielland und die dortigen Wiedereingliederungsaussichten sowie die Resozialisierungschancen des Beschuldigten in Betracht. Ein Härtefall lässt sich namentlich bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite ("di una certa portata") in den Anspruch des Beschuldigten auf das in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (BGer 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5, BGer 6B_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3.). Das entsprechende, in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne

Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Der Anspruch gilt allerdings nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich diese als zulässig, falls sie gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht und zu dessen Realisierung in einer demokratischen Gesellschaft "notwendig" erscheint, mit anderen Worten die konkreten öffentlichen Interessen die privaten Interessen des Beschuldigten überwiegen (BGer 6B_907/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3.1). In der Lehre und der Judikatur wird zudem die Ansicht vertreten, die in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) zur Beurteilung zur Erteilung ausländerrechtlicher Härtefallbewilligungen festgehaltenen Kriterien seien für die Beurteilung der Härtefallklausel nach Art. 66a Abs. 2 StGB analog anzuwenden, ohne diese unbesehen zu übernehmen (BERGER, Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative, in Jusletter vom 7. August 2017, Rz. 74 ff., OGer ZH Urteil SB170246 vom 6. Dezember 2017 E. 3.2). Ist bei einer Gesamtbetrachtung dieser Kriterien von einem Härtefall auszugehen, so ist das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz in einem zweiten Schritt dem konkreten öffentlichen (Sicherheits-) Interesse an seiner Landesverweisung gegenüberzustellen. Nur wenn dabei das private das öffentliche Interesse überwiegt, ist ausnahmsweise von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen (vgl. BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16, S. 101 ff., BBI 2013, 5975 ff, S. 6006 und S. 6029 f.).

3.3. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von Sri Lanka und verfügt in der Schweiz über die Aufenthaltsbewilligung C (vgl. act. D1/16). Er reiste im Jahr 1991, d.h. erst im Alter von 28 Jahren in die Schweiz ein. Seine gesamte Kindheit, Jugend und die frühen Jahre seines Erwachsenenlebens verbrachte er demnach in Sri Lanka. Was die berufliche Integration betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in der Schweiz fast durchgehend gearbeitet hat (act. D1/3/7 F/A 58) und insbesondere auch langjährige Anstellungen (gemäss Gutachten arbeitete er 14 Jahre in der Firma N._____ AG und seit 2013 als Fabrikarbeiter bei der Firma O._____ AG in der Verpackungsabteilung, act. D1/6/8 S. 45) hatte. Abgesehen von

der beruflichen Integration ist der Beschuldigte in der Schweiz aber kaum integriert. So ist er trotz seines 33-jährigen Aufenthalts in der Schweiz der deutschen Sprache nicht mächtig und verfügt – abgesehen von dem tamilischen Umfeld – über kein soziales Netzwerk in der Schweiz. So gab er etwa auch anlässlich der Hauptverhandlung an, in seiner Freizeit schaue er fern und besuche – nebst Fussballspielen seiner Tochter – religiöse Zeremonien, welche in der tamilischen Kultur ... genannt würden (Prot. 14). Insgesamt betrachtet kann somit nicht von einer persönlichen Integration gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht allzu stark zu gewichten, dass er angab, in Sri Lanka keinen Kontakt mehr zu seiner Familie zu haben. Zuletzt sei er vor 20 Jahren dort gewesen. Sein Bruder in Sri Lanka sei verstorben (act. D1/3/2 F/A105 f.).

3.4. Was die familiären Bindungen betrifft, ist er seit dem Jahr 2000 verheiratet und hat mit seiner Frau in der Schweiz drei erwachsene Kinder (Jahrgang 2001, 2002 und 2003, act. D1/6/8 S. 45), die er finanziell unterstütze (act. D1/3/7 F/A 57). Da seine Kernfamilie in der Schweiz lebt, hat der Beschuldigte zwar ein persönliches Interesse am Verbleib in der Schweiz, doch gilt es zu berücksichtigen, dass seine Kinder die Volljährigkeit bereits erreicht haben und im Übrigen hinsichtlich der gelebten Beziehung zu seinen Kindern oder seiner Ehefrau wenig bekannt ist. Im Rahmen der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte lediglich an, dass er oft die Fussballspiele seiner Tochter schauen gehe (Prot. S. 14). Weitere Ausführungen die auf eine nahe Beziehung schliessen liessen, liegen nicht vor. Wie im Gutachten sodann überzeugend dargelegt wird, ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Beschuldigte gewissermassen ein Doppelleben führt und seine Beziehung zur Familie geprägt ist vom Verheimlichen seiner Homosexualität (vgl. act. D1/6/8 S. 117 f.). Angesichts seiner Homosexualität kann in Bezug auf seine Ehefrau denn auch nicht von einer klassischen Paarbeziehung ausgegangen werden. Was die Kinder betrifft, ist zu berücksichtigen, dass sie sich aufgrund ihres Alters am Anfang eines selbstständigen Lebens als junge Erwachsene befinden. Diese Entwicklungsphase geht üblicherweise mit einer allmählichen Abstandnahme von den Eltern einher. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Ausweisung des Vaters nach Sri Lanka eine grosse Distanz schafft, welche nicht einfach zu bewältigen ist. Eine Aufrechterhaltung des Kontaktes über Video- und Audiotelefonie sowie regelmäs-

sige Besuche in Sri Lanka erscheinen aber durchaus möglich und sowohl dem Beschuldigten als auch seinen Kindern und seiner Ehegattin zumutbar. Was die berufliche Selbständigkeit der Kinder angeht, gab der Beschuldigte an, dass seine Tochter die Lehre als Zahntechnikerin abgeschlossen habe, sein jüngster Sohn arbeite bzw. aktuell vorübergehend wegen einer Weiterbildung nicht arbeite und sein ältester Sohn dringend auf der Suche nach einer Arbeitsstelle sei (Prot. S. 12). Trotz der aktuellen Arbeitslosigkeit des ältesten Sohnes kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass alle drei Kinder in der Lage sind, sich für die Zukunft eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Hinzukommt, dass der Beschuldigte nunmehr eine stationäre Massnahme anzutreten hat und ihm deshalb die finanzielle Unterstützung seiner Familie zumindest in der näheren Zukunft ohnehin nicht mehr möglich sein wird.

3.5. Bei einer Gesamtbetrachtung sind die strengen Kriterien für einen Verbleib in der Schweiz zufolge eines Härtefalles beim Beschuldigten somit nicht gegeben, auch wenn seine Kernfamilie in der Schweiz lebt.

3.6. Ein schwerer persönlicher Härtefall gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB liegt demnach nicht vor, weshalb eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Landesverweisung des Beschuldigten und seinem privaten Interesse an einem Verbleib in der Schweiz grundsätzlich unterbleiben kann. Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB obligatorisch des Landes zu verweisen. Angesichts seines moderaten Verschuldens ist die Dauer der Landesverweisung indessen auf das gesetzliche Minimum von 5 Jahren festzulegen.

4. Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)

4.1. Gemäss Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) können Drittstaatsangehörige zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt.

4.2. Gemäss Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985 ist eine Landesverweisung für Drittstaatenangehörige ohne Weiteres im SIS einzutragen, wenn diese auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, und wenn die betroffene Person über kein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedsstaat verfügt (vgl. BVerG C-4656/2012 vom 24. September 2015 m.w.H.).

4.3. Die Voraussetzungen für einen Eintrag sind vorliegend erfüllt, da Sri Lanka kein Mitgliedstaat des Schengener-Übereinkommens ist, der Beschuldigte soweit ersichtlich auch in keinem anderen Mitgliedstaat über ein Aufenthaltsrecht verfügt und die Landesverweisung auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, die eine Höchststrafe von einem Jahr oder mehr aufweist. Folglich ist die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen.

IX. Tätigkeitsverbot

1. Grundlagen

1.1. Am 1. Juli 2024 sind die neuen Bestimmungen zum Tätigkeitsverbot in Kraft getreten (Art. 67 f. StGB). Der Beschuldigte beging sämtliche vorliegend zu beurteilende Taten vor Inkrafttreten. Da sich vorliegend unter Berücksichtigung von Art. 2 StGB das neue Recht nicht milder auswirkt, findet nicht das neue, sondern altes, das zum Tatzeitpunkt geltende, Recht Anwendung.

1.2. Nach aArt. 67 Abs. 3 lit. b und c Ziff. 2 StGB spricht das Gericht unter anderem dann ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot aus, wenn der Täter sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 aStGB) oder sexuelle Nötigung (Art. 189 aStGb) verübt hat und zu einer *Strafe* verurteilt oder deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Art. 59–61 StGB, Art. 63 StGB oder Art. 64 StGB angeordnet wird.

1.3. Das Gericht kann in besonders leichten Fällen ausnahmsweise von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes absehen, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes darf

jedoch nicht abgesehen werden, wenn der Täter verurteilt worden ist, namentlich wegen einer sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 aStGB (Art. 67 Abs. 4^{bis} lit. a aStGB).

1.4. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, so muss das Gericht das lebenslängliche Tätigkeitsverbot anordnen (Botschaft BBl 2016 6115, S. 6158; zur Ausnahme vgl. Abs. 4^{bis}).

2. Würdigung

2.1. Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 aStGB, wobei es sich um Katalogtaten handelt, schuldig gesprochen. Eine Ausnahme vom lebenslänglichen Tätigkeitsverbot nach Abs. 4 fällt nach explizitem Gesetzeswortlauf bei sexueller Nötigung als Gegen Ausnahme gemäss dortiger lit. a nicht in Betracht. Ein Ermessensspielraum, vom Tätigkeitsverbot abzusehen besteht somit nicht (Art. 67 Abs. 4^{bis} StGB).

2.2. Demnach ist vorliegend erneut ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot im Sinne von aArt. 67 Abs. 4 lit. a Ziff. 2 StGB auszusprechen. Dieses Verbot umfasst jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, sowie jede berufliche oder jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt.

X. Zivilansprüche

1. Grundlagen

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschul-

digte Person schuldig spricht oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilprozess verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO).

2. Genugtuung

Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden ist, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die Genugtuung ist der Ausgleich für immaterielle Unbill. Damit soll ein gewisser Ausgleich für die mit der Persönlichkeitsverletzung verbundene Beeinträchtigung des Lebensgenusses und des Wohlbefindens der geschädigten Person geschaffen werden. Der Umfang der Genugtuung ist vom Gericht nach Ermessen festzulegen. Dabei kommt es auch auf die Schwere und Art der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkung auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie den Grad des Verschuldens des Genugtuungspflichtigen an (KOLLER, in: Guhl/Koller/Schnyder/Druey, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., 2000, S. 64 f.).

2.1. Privatkläger 2

Mit Formular vom 9. Mai 2023 beantragte der Privatkläger 2 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.– (act. D3/4/4). Der Beschuldigte hat die Genugtuungsforderung des Privatkläger 2 anerkannt (act. 42 S. 2), weshalb er gemäss seiner Anerkennung zu verpflichten ist, dem Privatkläger 2 Fr. 500.– als Genugtuung zu bezahlen.

2.2. Privatkläger 3

Mit Formular vom 9. Mai 2023 beantragte der Privatkläger 3 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 5'000.– (act. D6/5/4). Der Beschuldigte hat die Genugtuungsforderung des Privatkläger 3 im Umfang von Fr. 500.– anerkannt (act. 42 S. 2).

Der Privatkläger 3 hat seine Genugtuungsforderung nicht weiter begründet. Mit vorliegendem Urteil wird der Beschuldigte in Dossier 6 der sexuellen Belästigung zum Nachteil des Privatklägers 3 schuldig gesprochen. Der Beschuldigte versuchte gegen den Willen des Privatklägers 3 sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen und berührte ihn hierfür am Oberschenkel, wo er Knetbewegungen machte. Dass derartige sexuelle Übergriffe das Wohlbefinden und das Sicherheitsgefühl der betroffenen Personen beeinträchtigen können, ist ohne Weiteres nachvollziehbar und hinlänglich bekannt. So beschrieb der Privatkläger 3, dass er sich nach dem Vorfall komisch und in seinem Ego angegriffen gefühlt habe. Auch am Tag danach, habe er die Hand noch gespürt. Der Vorfall selber beschäftige ihn noch, wobei er eher daran denke, wie komisch der Beschuldigte sei (act. D6/4/2 F/A 48 f.).

In Anbetracht der Gesamtumstände erscheint es angemessen, dem Privatkläger 3 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 500.– zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 3 abzuweisen.

XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b–d und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 5'000.– festzusetzen.

Der Aufwand für die Strafuntersuchung belief sich auf Fr. 21'506.50 (Fr. 2'100.– Gebühr für das Vorverfahren) zuzüglich Auslagen für das Gutachten, Kosten Spezialistin für die Videoeilvernahmen und die Entschädigung des Zeugen H.____ (act. D1/15).

2.1. Die Entschädigung der amtlichen Vertretung im Strafverfahren richtet sich für das Vorverfahren (Ermittlung und Untersuchung) nach dem notwendigen Zeitauf-

wand gemäss den Ansätzen von § 3 AnwGebV beziehungsweise für das gerichtliche Verfahren nach einer Grundgebühr, welche vor Bezirksgericht von Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– reicht (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 AnwGebV). Ebenfalls zu entschädigen sind die notwendigen Auslagen; als solche gelten unter anderem Porti- und Fotokopierspesen (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 AnwGebV).

2.2. Die vom amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, anlässlich der Hauptverhandlung eingereichte Honorarnote (act. 45) erweist sich im Hinblick auf die oben erwähnten Bestimmungen als angemessen und wird um die Hauptverhandlung (5.5 Stunden) ergänzt. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ist daher insgesamt mit Fr. 32'740.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten zu entschädigen.

3. Die Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten aufzuerlegen, da er das vorliegende Verfahren letztlich durch seine Straftaten veranlasst hat. Die Freisprüche betreffend des Versuch einer sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2) sowie der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 aStGB fallen nicht genügend ins Gewicht, um dem Beschuldigten nicht die ganze Gerichtsgebühr und sämtliche Kosten des Vorverfahrens aufzuerlegen. Von der Kostentragungspflicht des zu verurteilenden Beschuldigten ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten, sobald es dessen wirtschaftliche Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB,
 - der sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB,

- der mehrfachen versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie
 - der sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 Abs. 2 aStGB.
2. Von den Vorwürfen des Versuchs einer sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 2) sowie der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 aStGB wird der Beschuldigte freigesprochen.
 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 38 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 417 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.-.
 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
 5. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.
 6. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.
 7. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird für die Dauer der mit heutigem Urteil angeordneten stationären Massnahme aufgeschoben.
 8. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
 9. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.
 10. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. d Ziff. 2 StGB lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten.

11. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 2 C. _____ Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. Januar 2023 als Genugtuung zu bezahlen.
12. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 3 D. _____ Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2024 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
13. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	5'000.–	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'100.–	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	15'177.50	Psychiatrisches Gutachten
Fr.	2'870.–	Ergänzung zum psychiatrischen Gutachten
Fr.	462.–	Kosten Spezialistin Videoeilvernahme
Fr.	429.–	Kosten Spezialistin Videoeilvernahme
Fr.	396.–	Kosten Spezialistin Videoeilvernahme
Fr.	72.–	Entschädigung Zeuge H. _____
Fr.	32'740.–	amtliche Verteidigung (RA X. _____)

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
15. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
16. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten(übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben);

- die Vertreterin der Privatklägerschaft 1 RAin Y. _____ für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben);
- die Privatkläger 2-3;
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie des Haftbeschlusses), per E-Mail (kanzlei.bvd@ji.zh.ch);
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (haftkoordination@ma.zh.ch); E-Mail (haftkoordination@ma.zh.ch);

und hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich;
- die Privatkläger 2-3;
- die Vertreterin im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers 1;
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft, dreifach unter Beilage der Akten zur Einsicht gem. Disp. Ziff. 6 und 10, nebst Formulare "Löschung DNA-Profil und ED-Material";
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich;
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

17. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 6. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen.

Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 21. Januar 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
6. Abteilung

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Vpr. lic. iur. Th. Vesely

MLaw L. Ackermann